



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0347(NLE)**

**13602/23
ADD 1**

**ECOFIN 948
FIN 981
UEM 262**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 574 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12275/22 INIT; ST 12275/22 INIT ADD 1) vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 574 final.

Anl.: COM(2023) 574 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2023
COM(2023) 574 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 12275/22 INIT; ST 12275/22
INIT ADD 1) vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2023) 324 final}

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN WANDELS

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, den ökologischen Wandel in den Niederlanden zu fördern und zu beschleunigen und Probleme anzugehen, die durch übermäßige Stickstoffablagerungen in und um die niederländischen Natura-2000-Gebiete entstehen. Die Komponente besteht aus fünf Reformen und sechs Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels, von denen zwei Investitionen zur Bewältigung der Stickstoffprobleme dienen.

Die Ziele des ökologischen Wandels werden durch ein Paket steuerlicher Ökologisierungssreformen unterstützt, mit dem nachhaltige Energiequellen gegenüber fossilen Brennstoffen finanziell attraktiver gemacht und Anreize für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geschaffen werden sollen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen. So zielt die umfassende Reform des Energiesetzes beispielsweise darauf ab, den Rechtsrahmen für Gas- und Stromenergiesysteme zu aktualisieren, zu modernisieren und zu integrieren, um den Übergang des Stromnetzes zu einem CO₂-armen Energiesystem zu unterstützen. Diese Reformen werden durch Investitionsprogramme für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen (d. h. Offshore-Windenergie) und Energieträger (d. h. grüner Wasserstoff) sowie durch Investitionen in die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätslösungen wie emissionsfreie Binnenschiffe und mit Wasserstoffantrieb betriebene Luftfahrzeuge ergänzt.

Die Stickstoffprobleme werden durch ein umfassendes Programm zur Wiederherstellung der Natur angegangen, dessen Schwerpunkt auf der Verringerung der Stickstoffablagerungen in empfindlichen Lebensräumen in Natura-2000-Gebieten liegt. Die Stickstoffprobleme werden durch eine Subventionsregelung für die Einstellung von Schweinehaltungsbetrieben in der Nähe von Natura-2000-Gebieten weiter angegangen.

Die Komponente trägt zur Verwirklichung der niederländischen Energie- und Klimaziele, einschließlich des nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP), bei. Die Komponente unterstützt auch die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Fokussierung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Strategien für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Verringerung der Treibhausgasemissionen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), zur Konzentration der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden, und die Beschleunigung von Investitionen in nachhaltigen Verkehr und nachhaltige Landwirtschaft (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der

Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C1.1 R1: Reform der Energiebesteuerung

Ziel dieser Reform ist es, Anreize für Unternehmen und Haushalte zu schaffen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen und auf klimafreundlichere Energiequellen umzusteigen. Die Reform besteht aus einer Kombination aus Tarifänderungen, die die Nutzung von Erdgas und die Nutzung von elektrischem Strom verteuern, und strukturellen Anpassungen der Energiebesteuerung, die den Energieverbrauch beeinträchtigen dürften.

Die Reform hinsichtlich der Zollanpassungen besteht in der Einführung folgender Änderungen:

- a) der erste Tarif für die Gasnutzung („*eerste schijf*“) wird erhöht und der erste Tarif für die Nutzung von elektrischem Strom wird gesenkt.
- b) die Tarife für die zweite und dritte Stufe („*tweede en derde schijf*“) für die Nutzung von Strom werden gesenkt;
- c) die Energietarifstruktur wird durch Anhebung der Sätze in den höchsten Gas- und Stromverbrauchsstufen weniger degressiv gestaltet; und
- d) der jährliche Pauschalbetrag der Energiesteuerermäßigung für Stromverbraucher wird auf mindestens 493,27 EUR pro Stromanschluss festgesetzt.

Die Reform im Hinblick auf strukturelle Anpassungen der Energiebesteuerung soll

- a) Abschaffung der Befreiungs- und Erstattungsregelung (für Erdgas und Strom) für metallurgische und mineralogische Prozesse;
- b) Beschränkung der Ausnahme für den Verbrauch von Erdgas bei der Stromerzeugung auf Erdgas, das für die Erzeugung von ins Netz eingespeistem Strom verwendet wird; und
- c) Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes für den Gewächshausgartenbau.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Reform C1.1 R2: Einführung und Verschärfung der CO₂-Abgabe für die Industrie

Ziel dieser Reform ist die Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine CO₂-Abgabe für die Industrie. Diese Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen Mindestpreis für eine Tonne emittierten CO₂ fest: fällt der Preis im Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.

Die Reform im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe für die Industrie umfasst folgende Elemente:

- a) Einführung der CO₂-Abgabe für die Industrie; und
- b) Verschärfung der Abgabe mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Industrie weiter zu senken.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform C1.1 R3: Erhöhung der Fluggaststeuer (ATT)

Ziel dieser Reform ist es, die sozialen Kosten des Fluggastverkehrs besser widerzuspiegeln und von Kurzstreckenflügen abzuhalten. Mit der Reform wird die Fluggaststeuer erhöht, was zu einer

unmittelbaren Erhöhung der Flugtickets für Fluggäste führt, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform C1.1 R4: Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung

Ziel dieser Reform ist es, die Zahl der Kilometer, die von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen zurückgelegt werden, zu verringern.

Die Reform umfasst folgende Elemente:

- a) die schrittweise Abschaffung der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (*Belasting van Personenauto's en Motorrijwielen, BPM*) für mit fossilen Brennstoffen betriebene Lieferwagen gewerblicher Betreiber; und
- b) die Änderung der Bemessungsgrundlage der bestehenden Eigentumssteuer vom Fahrzeuggewicht auf die Anzahl der gefahrenen Kilometer.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform C1.1 R5: Energiegesetz

Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen für Gas- und Stromenergiesysteme zu aktualisieren, zu modernisieren und zu integrieren. Die Reform besteht insbesondere aus dem Inkrafttreten des Energiegesetzes, mit dem das geltende Gasgesetz und das geltende Elektrizitätsgesetz in einem einzigen Rechtsrahmen zusammengefasst werden und folgende Merkmale aufweisen:

- a) Verbesserung des Systems zur Erhebung, Speicherung und zum Austausch von Gas- und Stromdaten;
- b) Überarbeitung der Rechtsgrundlage für Interventionen der Provinzen oder der Zentralregierung in Energieinfrastrukturvorhaben, um die Genehmigungserteilung und die Durchführung von Vorhaben von nationalem Interesse – Energieprojecten *van Nationale Belang* (über das Nationale Koordinierungssystem – Rijkscoördinatieregeling, *RCR*) zu optimieren.
- c) Aktualisierung des Rechtsrahmens für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber;
- d) die Möglichkeiten der Stromverbraucher, auf dem Energiemarkt aktiv zu werden, zu regeln, indem sie i) die Beauftragung mehrerer Betreiber über einen einzigen Anschluss, ii) den Verkauf von selbst erzeugtem Strom, sei es durch Aggregation oder nicht, und iii) die Monetarisierung der Flexibilität der Endnutzer bei der tatsächlichen Nachfrage durch Aggregation ermöglichen; und
- e) Verbesserung des Schutzes der Endverbraucher.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C1.1 II: Offshore-Windenergie

Mit dieser Investition soll die Kapazität der Windenergieerzeugung in der Nordsee erhöht werden. Anstatt die Baukosten von Offshore-Windparks selbst zu decken, zielt die Investition darauf ab, die negativen externen Effekte im Zusammenhang mit dem Ausbau zusätzlicher Offshore-Windenergiekapazitäten zu verringern.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Verbesserung der Seeverkehrssicherheit in der Nähe von Offshore-Windparks durch i) Beschaffung von fünf neuen Ladepunkten auf See für Elektroschiffe und fünf neue Ladepunkte im Kai für Elektroschiffe (einschließlich Hybridschiffe) und ii) Beschaffung von drei Notfallschleppschiffen;

- b) Stärkung und Schutz des Ökosystems der Nordsee, das durch den Einsatz von Offshore-Windparks beeinträchtigt werden könnte, durch i) Maßnahmen zur Verbesserung der Natur zum Schutz von Vogelarten und Meeressäugtieren, ii) Pilotmaßnahmen zur Wiederherstellung der Natur innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten, iii) Forschungsprojekte zu möglichen Maßnahmen zur Stärkung des Ökosystems der Nordsee und zum Artenschutz, iv) das staatliche Offshore-Windschutzprogramm (WOZEP) und v) die Digitalisierung der ökologischen Überwachung der Nordsee, einschließlich der Installation ökologischer Sensoren; und
- c) angemessene Integration der Offshore-Stromverbindung in die Landeplätze an Land, einschließlich i) vier Flächeninvestitionspläne zur Begrenzung der lokalen negativen Auswirkungen von Windkraft-Landeplätzen auf die betroffenen Gebiete und ii) eines ökologischen Impulspakets für das Wattenmeergebiet und eines Ausgleichs für die Versalzung landwirtschaftlicher Flächen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Ausschreibung(en) und der/die Vertrag(e) für die drei neuen Schleppschiffe für Notfälle die folgenden verbindlichen Förderkriterien enthalten, die von der Durchführungsbehörde überprüft werden:

- a) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Schiffe ausschließlich grünes Methanol verwenden, das der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten entspricht.
- b) Der grüne Wasserstoff, der für die Herstellung von grünem Methanol verwendet wird, muss die Anforderung von Einsparungen an Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen (was zu 3 t CO₂-Äq/tH₂) führt.
- c) Das grüne Methanol muss Emissionseinsparungen von mindestens 70 % im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erzielen.
- d) Mindestens 90 % des Energieverbrauchs der Schiffe während ihrer Lebensdauer müssen elektrisch sein, und der verbleibende Energieverbrauch muss entweder i) aus grünem Methanol (gemäß den unter Buchstabe c genannten Bedingungen für grünes Methanol) stammen, das durch Verwendung von grünem Wasserstoff erzeugt wird, der durch Elektrolyse von Wasser und erneuerbarer Energie erzeugt wird (gemäß den unter Buchstabe b genannten Bedingungen für grünen Wasserstoff) und CO₂ aus: 1) direkte Luftabscheidung, 2) Rest-CO₂ industrieller Tätigkeiten, 3) nicht rezyklierbare Abfälle (CO₂-Recycling), ausgenommen Verbrennungsverfahren, und/oder 4) Gärung von Wiesengras (oder anderen biologisch abbaubaren Abfällen, falls kein ausreichend gemähtes Gras verfügbar ist); alle Arten von „sonstigen biologisch abbaubaren Abfällen“, die für die Herstellung von grünem Methanol verwendet werden, müssen den in Anhang IX Teil A der RED II aufgeführten Rückstands- und/oder Abfallkategorien entsprechen und daraus abgeleitet sein; oder ii) auf der besten verfügbaren Technologie in diesem Sektor beruhen. Die Wahl zwischen i) und ii) hängt von der Erzielung möglichst geringer Umweltauswirkungen in dem Sektor ab.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C1.1 I2: Grüne Leistung von Wasserstoff

Mit dieser Investition soll die Entwicklung eines Ökosystems für grünen Wasserstoff in den Niederlanden beschleunigt und ausgebaut werden.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) den Bau von mindestens zwei Demonstrationsanlagen für innovative Technologien für grünen Wasserstoff, um die Durchführbarkeit der großmaßstäblichen Elektrolyse und des Einsatzes von grünem Wasserstoff nachzuweisen;
- b) mindestens drei Forschungsprojekte mit Schwerpunkt auf Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung von grünem Wasserstoff; und
- c) Entwicklung einer Agenda für Humankapital mit Maßnahmen zur Verbesserung des Kompetenzangebots im Bereich grünen Wasserstoffs durch die Einrichtung von mindestens fünf regionalen Lerngemeinschaften, Kursmaterialien und -veranstaltungen oder -zentren, um den Austausch zwischen Unternehmen und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen zu erleichtern.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere werden mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Investition nur die Erzeugung, die Speicherung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff auf der Grundlage von Elektrolyse unter Verwendung erneuerbarer Energiequellen im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder von Netzstrom (für Letzteres ist eine Begründung erforderlich, wie auf nationaler Ebene eine höhere Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Quellen erreicht werden soll) oder Wasserstofftätigkeiten unterstützt, die die Anforderung von 73,4 % für Wasserstoff (mit Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/tH₂) und 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe im Vergleich zu eine Vergleichsgröße für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ analog zu dem Ansatz gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen, werden ausgeschlossen¹.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C1.1 I3: Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt emissionsfreie Dienstleistungen (ZES)

Diese Investition zielt auf die Einführung eines vollständig elektrisch betriebenen und emissionsfreien Binnenschiffsverkehrs ab. Mit der Investition werden Mittel für die Fertigstellung von modularen Energiecontainern (MECs) mit einer Gesamtkapazität von 150 kWh, 14 Ladestellen für Schiffe und vollständig elektrisch betriebene Binnenschiffe mit einer Gesamttonnage von 6161 TEU (Zwanzig-Fuß-Einheiten) bereitgestellt. Bei den MEC handelt es sich um austauschbare Energiebehälter, die mit Strom aus erneuerbaren Quellen aufgeladen und für den Einbau in neue und bestehende Binnenschiffe geeignet sind. Die Schiffsführer müssen in der Lage sein, die MEC an jeder der 14 Ladestellen auszutauschen. Diese Ladestationen müssen mit einem Netz mit offenem Zugang

¹ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

ausgestattet sein, das zur Stabilisierung des Stromnetzes oder zur Deckung des lokalen und vorübergehenden Strombedarfs genutzt werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss es sich bei den Binnenschiffen um emissionsfreie Schiffe handeln, und die MEC werden gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) mit Strom aus erneuerbaren Quellen befüllt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C1.1 I4: Luftverkehr im Wandel

Diese Investition zielt darauf ab, den niederländischen Luftfahrtsektor nachhaltig zu gestalten, um bis 2050 einen vollständig klimaneutralen niederländischen Luftverkehr zu erreichen, indem Engpässe im Zusammenhang mit dem Ausbau von Technologien für die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger in Flugzeugen beseitigt werden.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) die endgültige detaillierte Konstruktion einer Wasserstoffverbrennungsturbofan „H2-Turbofan Ombouw“, die für einen der Motoren eines Fokker 100 mit Brennkammern für die Verwendung von flüssigem Wasserstoff geeignet ist;
- b) die endgültige detaillierte Konstruktion des Brennstoffzellen-Elektrosystems „Wasserfahrzeugantrieb und -speichersystem“, das ein elektrisches Antriebssystem mit Wasserstoff-Brennstoffzellen für die Anwendung in zertifizierungsfähigen Luftfahrzeugen des Typs CS-23 bereitstellen muss; und
- c) Einrichtung einer nachhaltigen Reflexionsgruppe für die Luftfahrt („Flying Vision“), in der niederländische Luftfahrtforschungsinstitute, Luftfahrtunternehmen und Flughäfen sowie internationale Hersteller von Originalausrüstungen für Luftfahrzeuge vertreten sind.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere beschränken sich die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf die Entwurfsphase und unterstützen nicht die tatsächliche Prüfung und Nutzung der Wasserstoffverbrennungsturbofan „H2-Turbofan Ombouw“ und des Brennstoffzellen-Elektrosystems „Wasserfahrzeugantriebs- und Speichersystem“ in Demonstrationsflugzeugen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C1.2 I1: Naturschutzprogramm

Diese Investition ist Teil des strukturellen Stickstoffansatzes der Niederlande und zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen der Stickstoffemissionen in den Niederlanden, die insbesondere Arten und Lebensräume beeinträchtigt haben, zu verringern und die empfindliche Natur wiederherzustellen. Die Investition soll dazu beitragen, günstige oder verbesserte Bedingungen für den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen gemäß der Richtlinie 2009/147 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) zu erreichen, indem in oder um Natura-2000-Gebiete folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) Verbesserung der Qualität der Natur;
- b) hydrologische Maßnahmen;
- c) Erhaltung und Optimierung der Landschaftsgestaltung;
- d) Übergangszonen, einschließlich Verbindung zwischen den Bereichen; und
- e) sonstige Maßnahmen wie Freizeitzoneabgrenzung oder Bekämpfung invasiver Arten

Darüber hinaus führen die Provinzen Aufforstungsmaßnahmen zum Ausgleich von Waldverlusten in ausgewiesenen Gebieten durch.

Im Rahmen der Investitionen werden Durchführungspläne für jede der zwölf Provinzen ausgearbeitet. Die Provinzverwaltungen erhalten die erforderlichen Finanzmittel für die Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur. Die Investition soll dazu beitragen, die Bedingungen für einen günstigen oder verbesserten Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie zu schaffen. Die 12 Durchführungspläne werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität bewertet und angenommen. Die Qualität von insgesamt 101924 Hektar Natur in und um Natura-2000-Gebiete soll durch die Maßnahmen verbessert werden.

Die Landbewirtschaftungsorganisationen führen Maßnahmen zur Verbesserung der Naturqualität in und um Natura-2000-Gebiete durch. Mindestens 49 410 000 EUR werden von der niederländischen Agentur für Unternehmen (Rijksdienst voor Ondernemend Nederland, RvO) im Namen des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität für Bodenbewirtschaftungsorganisationen zur Durchführung dieser Maßnahmen bereitgestellt.

Die Generaldirektion für öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft (Rijkswaterstaat) führt drei Arten von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur von Flüssen und der Straßenbewirtschaftung durch:

- a) nachhaltigere Wasserbewirtschaftung;
- b) Durchführung hydrologischer und sonstiger Planungsmaßnahmen; und
- c) Neugestaltung oder Verbesserung der Qualität der Infrastruktur

Das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität stellt der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft (Rijkswaterstaat) mindestens 29 610 000 EUR für die Durchführung dieser Maßnahmen bereit.

Mindestens 18 800 000 EUR werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität bereitgestellt, um Tätigkeiten zu unterstützen, die hauptsächlich die Entwicklung von Wissen über die Wiederherstellung der Natur (einschließlich der Verbesserung des Wissensnetzes für die Wiederherstellung und Bewirtschaftung der Natur, OBN), die Kommunikation und das Management der Interessenträger sowie die Anpassung der bestehenden Naturschutzüberwachung betreffen, um Bewertungen der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zu ermöglichen, was zu Folgendem führt:

- a) die erste verbesserte Version des Naturschutzüberwachungssystems muss betriebsbereit sein;
- b) es sind mindestens drei Berichte über die Verbesserung der Naturqualität in stickstoffempfindlichen Lebensräumen zu veröffentlichen; und
- c) es wird eine Kommunikationsstrategie entwickelt.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen. Wurde eine UVP durchgeführt, so werden die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt durchgeführt. Für Gebiete/Vorhaben, die sich in oder in der Nähe biodiversitätsempfindlicher Gebiete (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtiger Biodiversitätsgebiete sowie anderer Schutzgebiete) befinden, wird gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG durchgeführt, und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C1.2 I2: Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben

Ziel dieser Investition ist es, die Ammoniakemissionen und Geruchsbelästigungen in Gebieten, in denen die Konzentration von Schweinehaltungsbetrieben hoch ist, sowie die Stickstoffablagerungen in Natura-2000-Gebieten kurzfristig zu verringern. Es werden Zuschüsse gewährt, um Schweinezüchter dabei zu unterstützen, ihre Schweinehaltungsbetriebe auf freiwilliger Basis dauerhaft und unwiderruflich zu beenden, und zwar durch

- a) die dauerhafte Aufhebung ihrer Rechte zur Schweinezucht; und
- b) die Verpflichtung der Empfänger der Zuschüsse, ihre Produktionskapazitäten, einschließlich Ställe, Güllkeller, Dungsilos und Futtersilos, abzureißen.

Schweinezüchter erhalten eine Entschädigung für die Übertragung ihrer Rechte auf Zucht von Schweinen sowie für den Verlust des Werts von Produktionsmitteln. Durch die Verringerung der Schweinepopulation in den Niederlanden auf nationaler Ebene um mindestens 6 % gegenüber 2019 sollen die Investitionen die Geruchsbelästigung aufgrund von Dung verringern und die Stickstoffemissionen in Natura-2000-Gebieten verringern. Für die Einstellung von 275 Schweinehaltungsbetrieben, durch die die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 um schätzungsweise 900 000 kg gesenkt werden, wird ein Ausgleich gewährt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
1	C1.1 R1-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiesteuertarife	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die Energiesteuertarife wie folgt geändert werden: a) Der erste Tarif für die Gasnutzung wird erhöht und der erste Tarif für die Nutzung von elektrischem Strom wird gesenkt. Der Satz des ersten Tarifs für Gas wird im Jahr 2024 real um mindestens 2,5 Cent/m³ gegenüber 2023 erhöht, und dieser Satz erhöht sich schrittweise auf real mindestens 3,5 Cent/m³ im Jahr 2026. Der erste Tarif für Strom wird im Jahr 2024 gegenüber 2023 real um mindestens 2,5 Cent/kWh gesenkt, und dieser Satz wird im Jahr 2026 schrittweise auf mindestens 3,5 Cent/kWh (real) angehoben. b) Die Tarife für die Nutzung von Strom im zweiten und dritten Band werden 2024 real im Vergleich zu 2023 gesenkt. c) Die Energietarifstruktur wird durch Anhebung der Sätze in den höchsten Gas- und Stromverbrauchsstufen weniger degressiv gestaltet. d) Der jährliche Pauschalbetrag der Energiesteuerermäßigung für Stromverbraucher wird im Jahr 2023 auf mindestens 493,27 EUR pro Stromanschluss festgesetzt.
2	C1.1 R1-2	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Strukturelemente	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes mit folgenden Änderungen: a) Die Befreiungs- und Erstattungsregelung im Rahmen der Energiesteuer (Erdgas und Strom)

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Reform der Energiebesteuerung		der Energiesteuern							für metallurgische und mineralische Prozesse wird abgeschafft. b) Die Befreiung von der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas bei der Stromerzeugung ist auf Erdgas beschränkt, das zur Erzeugung von ins Netz eingespeistem Strom verwendet wird. c) Der ermäßigte Satz der Energiesteuer für den Gewächshausbau wird abgeschafft.
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO2-Abgabe	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer nationalen CO2-Abgabe für die Industrie. Die Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen Mindestpreis für eine Tonne emittierten CO2 fest: fällt der Preis des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der CO2-Abgabe der Industrie	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der CO2-Industrieabgabe von 30 EUR pro Tonne im Jahr 2021 auf 50,10 EUR pro Tonne im Jahr 2023 und danach schrittweise auf 82,80 EUR pro Tonne im Jahr 2026 sowie Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Verringerung der von der CO2-Industrieabgabe ausgenommenen CO2-Emissionen, was voraussichtlich 2,4 Mio. t weniger ausgenommene CO2-Emissionen im Jahr 2026 zur Folge hat.
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Fluggaststeuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Fluggaststeuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen. Die Steuer muss mindestens dreimal so hoch sein wie die Steuer im Jahr 2022 (7,94 EUR pro Abflug pro Fluggast im Jahr 2022).

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			Niederlanden abfliegen							
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (BPM) für gewerbliche Lieferwagen	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Abschaffung der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (<i>Belasting van Personenauto's en Motorrijwielen, BPM</i>) für mit fossilen Brennstoffen betriebene Lieferwagen gewerblicher Betreiber.
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der bestehenden Kraftfahrzeugsteuer auf Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge im Amtsblatt	Bekanntgabe im Amtsblatt				Q2	2025	Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung der Bemessungsgrundlage für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge vom Gewicht des Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis zur Anzahl der zurückgelegten Kilometer im Amtsblatt. Das Gesetz kann Bestimmungen enthalten, die spätestens 2030 in Kraft treten. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Zuweisung von Zuständigkeiten und Zuständigkeiten an die zuständigen Durchführungsstellen, die mit der Veröffentlichung in Kraft treten und gelten. Das Gesetz legt die Merkmale der Art der Entgeltregelung fest und legt fest, wie der Tarif zu strukturieren ist und wie die Erfassung der Zahl der zurückgelegten Kilometer zu bestimmen ist.
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung der Bemessungsgrundlage für	Schreiben an das Parlament				Q2	2026	In einem Schreiben der Regierung an das Parlament werden die Maßnahmen aufgeführt, die die ermächtigten Exekutivagenturen zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung der Steuerbemessungsgrundlage für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge ergriffen haben, und zwar vom Gewicht des Pkw oder leichten Nutzfahrzeuges bis zur Anzahl der zurückgelegten Kilometer. In dem

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge							Schreiben werden die nächsten Schritte der Umsetzung in Bezug auf a) das Gebührensystem, b) die Tarifstruktur und c) die Erfassung der Anzahl der gefahrenen Kilometer beschrieben, um die Inbetriebnahme im Einklang mit dem Gesetz zur Änderung der bestehenden Steuer auf Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge zu gewährleisten.
9	C1.1 R5-1 Energiegesetz	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2025	Inkrafttreten des Energiegesetzes, das das geltende Gasgesetz und das geltende Elektrizitätsgesetz in einem einzigen Rechtsrahmen zusammenfasst und folgende Merkmale aufweist: a) Verbesserung des Systems zur Erhebung, Speicherung und zum Austausch von Gas- und Stromdaten; b) Überarbeitung der Rechtsgrundlage für Interventionen der Provinzen oder der Zentralregierung in Energieinfrastrukturprojekte zur Optimierung der Genehmigungserteilung und Durchführung von Vorhaben von nationalem Interesse – Energieprojecten <i>van Nationale Belang</i> (über das Nationale Koordinierungssystem – <i>Rijkscoördinatieregeling, RCR</i>) c) Aktualisierung des Rechtsrahmens für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber; d) die Möglichkeiten der Stromverbraucher, auf dem Energiemarkt aktiv zu werden, zu regeln, indem a) die Beauftragung mehrerer Betreiber über einen einzigen Anschluss, b) der Verkauf von selbst erzeugtem Strom, sei es durch Aggregierung oder nicht, und c) die Monetarisierung der Flexibilität der Endnutzer bei der tatsächlichen Nachfrage durch Aggregierung ermöglicht wird; und e) Verbesserung des Schutzes der Endverbraucher.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
10	C1.1 II-1 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über den Erwerb neuer Ladepunkte auf See und im Kai	Unterzeichnete Verträge über den Erwerb von fünf neuen Ladestationen auf See und über den Erwerb von fünf neuen Ladestationen im Kai.				Q2	2026	Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über den Erwerb von fünf neuen Ladepunkten für Elektroschiffe (einschließlich Hybridschiffe) auf See; und Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über den Erwerb von fünf neuen Ladepunkten für Elektroschiffe (einschließlich Hybridschiffe) im Kai.
11	C1.1 II-2 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Veröffentlichung der Ausschreibung(en) für den Erwerb von Schleppschiffen für Notfälle	Veröffentlichte Ausschreibung(en) für den Erwerb von drei Schleppschiffen für Notfälle				Q4	2025	Veröffentlichung einer Ausschreibung(en) für den Erwerb von drei neuen Schleppschiffen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt in und in der Umgebung von Offshore-Windparks eingesetzt werden sollen. Die Leistungsbeschreibung enthält verbindliche Förderkriterien, die von der Durchführungsbehörde überprüft werden, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, wie in der Beschreibung der Investition dargelegt.
12	C1.1 II-3 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Unterzeichnung des Vertrags/der unterzeichneten Verträge über den Erwerb von Schleppschiffen für Notfälle	Unterzeichneter Vertrag/Verträge über den Erwerb von drei Schleppschiffen für Notfälle				Q2	2026	Unterzeichnung eines Vertrags/von Verträgen über den Erwerb von drei neuen Schleppschiffen für Notfälle, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt in und in der Umgebung von Offshore-Windparks eingesetzt werden sollen. Um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, müssen die Verträge die Spezifikationen enthalten, die in der Beschreibung der Investition enthalten sind.
13	C1.1 II-4	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung der Verbesserung der	Unterzeichnete Verträge oder Finanzhilfvereinbarungen zur				Q4	2025	Unterzeichnung von Verträgen und/oder Finanzhilfvereinbarungen für die Entwicklung von

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Offshore-Windenergie		Natur und des Artenschutzes	Entwicklung und Umsetzung von Naturschutz und Artenschutz						Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz: a) mindestens sechs Artenschutzpläne oder Pläne zur Verbesserung der Natur; b) mindestens vier Folgeforschungsstudien zur weiteren Verbesserung der Artenschutzpläne und/oder Pläne zur Verbesserung der Natur und zur Erstellung einer Basiskartierung; c) mindestens drei (Pilot-)Projekte zur Erprobung von Maßnahmen, die in den Artenschutzplänen und/oder in den Plänen zur Verbesserung der Natur festgelegt sind, und/oder den Folgeforschungsstudien. Unterzeichnung von Verträgen und/oder Finanzhilfvereinbarungen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Natur und zum Artenschutz: a) mindestens zwei Vogelschutzgebiete; b) mindestens fünf kleine Artenschutzmaßnahmen; c) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur oder zur Verbesserung der Natur in mindestens drei Offshore-Windparks.
14	C1.1 II-5 Offshore-Windenergie	Ziel	Stärkung und Schutz des Ökosystems der Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in Natura-2000-Gebieten und Schutzgebieten		Anzahl der Projekte, für die Verträge unterzeichnet wurden	0	4	Q4	2025	Unterzeichnung von Verträgen für mindestens vier Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in Natura-2000-Gebieten, in Gebieten um Natura-2000-Gebieten und in Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) beitragen. Im Rahmen dieser vier Projekte werden Maßnahmen ergriffen, mit denen eines oder mehrere der in den Bewirtschaftungsplänen für diese

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen							Schutzgebiete genannten Erhaltungsziele erreicht werden.
15	C1.1 II-6 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Stärkung und Schutz des Nordseeökosystems – Offshore-Windenergie-Ökologisches Programm (WOZEP)	Forschung im Rahmen des Offshore-Wind-Ökologischen Programms: zusammenfassender Bericht veröffentlicht				Q1	2026	Forschungsprojekte werden in folgenden Forschungsbereichen erheblich vorangebracht: a) Datenerhebung und Modellierung über die Auswirkungen der Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse; b) die Auswirkungen der Offshore-Windenergieentwicklung (Bauphase und Betriebsphase) auf Meeressäuger; c) die Auswirkungen der Offshore-Windenergieentwicklung auf das Ökosystem der Nordsee, einschließlich der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und der Eignung von Lebensräumen für geschützte Vogelarten, Fledermäuse und Meeressäuger; und d) kumulative Folgenabschätzungen zur Berechnung der Auswirkungen geplanter und bestehender Windparks auf geschützte Arten. Es ist eine Zusammenfassung der Forschungsprojekte in Form eines Berichts vorzulegen; er stützt sich auf die verfügbaren Ergebnisse der oben genannten Projekte.
16	C1.1 II-7 Offshore-Windenergie	Ziel	Stärkung und Schutz des Ökosystems der Nordsee – Digitalisierung der		Anzahl der installierten und in Betrieb genommenen	0	12	Q1	2026	Es müssen mindestens zwei statische Messstationen und mindestens 10 mobile Messstationen installiert und betriebsbereit sein.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			Nordseeüberwachungsstationen		Messstationen					
17	C1.1 II-8 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Governance-Vereinbarungen für Flächeninvestitionspläne	Unterzeichnete Governance-Vereinbarungen				Q2	2024	Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik und jeder Region mit Offshore-Windkraft-Landeplätzen (Borssele, Maasvlakte, Noordzeekanaalgebied und Eemshaven) wird eine Governance-Vereinbarung unterzeichnet. Diese Vereinbarungen müssen mindestens Folgendes enthalten: a) Die Rechte und Pflichten der am Governance-System für die Verwaltung von Investitionen in Regionen mit Offshore-Windkraft-Landeplätzen beteiligten Parteien und Interessenträger; b) Die Angabe, welche Infrastruktur für grüne Energie erforderlich ist und welche Folgen sie für jede Region hat; c) Der Betrag, der der Region für Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Offshore-Windanlandungen auf die Lebensqualität in der Region zugewiesen wurde; d) Die Art der geplanten Abhilfemaßnahmen; und e) Eine Spezifikation, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung) durchzuführen ist. Wurde eine UVP durchgeführt, so werden die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt durchgeführt. Für Gebiete/Vorhaben, die sich in oder in der Nähe biodiversitätsempfindlicher Gebiete (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtiger Biodiversitätsgebiete sowie anderer Schutzgebiete) befinden, wird gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG durchgeführt, und auf der Grundlage der

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Schlussfolgerungen werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchgeführt.
18	C1.1 II-9 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Verwaltungsvereinbarungen für Flächeninvestitionspläne	Unterzeichnete Verwaltungsvereinbarungen				Q1	2026	Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik und jeder Region mit Offshore-Windkraft-Landeplätzen (Borssele, Maasvlakte, Noordzeekanaalgebied und Eemshaven) werden Verwaltungsvereinbarungen unterzeichnet. Diese Vereinbarungen enthalten Maßnahmenpakete, die in den Regionen durchzuführen sind, um die negativen Auswirkungen von Offshore-Windanlandungen auf die Qualität des physischen Lebensraums abzufedern, sowie die entsprechende Finanzierungszusage. Alle Verwaltungsvereinbarungen umfassen zusammengekommen mindestens die folgenden Maßnahmen: a) Schallschutz für Hochspannungsstationen b) Grün- und/oder Freizeiträume wie Wälder oder Parks c) Verbesserung der lokalen Mobilitätsinfrastruktur wie Rad- oder Fußwege d) Öffentliche Informationszentren für die Energiewende. Das Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik stellt für alle Maßnahmen zusammengekommen mindestens 200 000 000 EUR bereit.
19	C1.1 II-10 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Ökologisches Impulspaket Wattenmeer	Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über das Paket „Ökologische Impulse für das Wattenmeer“				Q3	2025	Der Beschluss/die Beschlüsse über das Paket „Ökologische Impulse für das Wattenmeer“ wird/werden vom Politischen Ausschuss der Wattenmeer angenommen, der sich aus Vertretern der nationalen und regionalen Regierungen zusammensetzt. Das „Ökologische Impulse-Paket

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Wattenmeer“ umfasst Maßnahmen, mit denen Folgendes unterstützt wird: a) Umsetzung von Phase II des Vogelschutz-Aktionsplans²; b) Umsetzung des integrierten Bewirtschaftungsplans der Verwaltungsbehörde für das Wattenmeer, mit dem die biologische Vielfalt unter Wasser³ unterstützt wird, z. B. die Wiederherstellung von Meeresalgen um vom Menschen verursachte harte Strukturen unter Wasser- und Miesmuschelbänken, Überwachung, Stärkung der Salzsümpfe sowie Überwachung und Durchsetzung; c) Die Wiederherstellung der Natur in Meeresgewässern mit Süßwasser; und d) Forschung zu den kumulativen Auswirkungen menschlicher Belastungen im Wattenmeer und den ökologischen Auswirkungen des Klimawandels. Der Beschluss/die Beschlüsse muss/müssen auch die diesen Maßnahmen entsprechende Finanzierungszusage enthalten. Mindestens 17 000 000 EUR werden vom Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik für alle Maßnahmen bereitgestellt.
20	C1.1 II-11 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Ausgleich und Eindämmung der	Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse des Politischen				Q3	2025	Der Politikausschuss der Wattenmeerregion entscheidet über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Eindämmung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen. Mindestens 4 875 000 EUR werden vom

² https://rijkewaddenzee.nl/wp-content/uploads/2018/05/Actieplan-Broedvogels-Waddenzee-2018_DEF_MET_voorwoord.pdf

³ <https://www.beheerautoriteitwaddenzee.nl/integraal-beheerplan/wat-is-het-integraal-beheerplan>

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			Versalzung landwirtschaftlicher Flächen	Ausschusses für die Wattenmeerregion						Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik für alle Maßnahmen bereitgestellt.
21	C1.1 I2-1 Grüne Leistung von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Steigerung des Kompetenzangebots im Bereich grünen Wasserstoffs	Annahme und Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Steigerung des Kompetenzangebots im Bereich grünen Wasserstoffs				Q3	2023	Annahme und Veröffentlichung der Agenda für Humankapital, um das Angebot an Kompetenzen im Bereich grünen Wasserstoffs zu erhöhen. Diese Agenda enthält einen Aktionsplan zur Einrichtung von mindestens fünf regionalen Lerngemeinschaften, Kursmaterialien und -veranstaltungen oder -zentren, um den Austausch zwischen Unternehmen und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen zu erleichtern.
22	C1.1 I2-2 Grüne Leistung von Wasserstoff	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Demonstrationsanlagen für innovative grüne Wasserstofftechnologie		Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen	0	2	Q2	2025	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für den Bau von mindestens zwei Demonstrationsanlagen für innovative Technologien für umweltfreundlichen Wasserstoff, um die Durchführbarkeit einer großmaßstäblichen Elektrolyse und Wasserstoffausführung nachzuweisen. Um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, müssen die Finanzhilfvereinbarungen die in der Beschreibung der Investition enthaltenen Spezifikationen enthalten.
23	C1.1 I2-3 Grüne Leistung von Wasserstoff	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff		Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen	0	3	Q2	2025	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für mindestens drei Forschungsprojekte mit Schwerpunkt auf Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung von grünem Wasserstoff. Um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, müssen die Finanzhilfvereinbarungen die in der Beschreibung der Investition enthaltenen Spezifikationen enthalten.
24	C1.1 I3-1 Energiewende in der	Ziel	Kilowattstunden (kWh) Strom aus betriebsbereiten		kWh	0	150	Q4	2025	Modulare Energiebehälter (MEC) mit einer Gesamtkapazität von mindestens 150 kWh müssen mit den Dockstationen betriebsbereit sein. Die MEC sind austauschbare Energiebehälter, die mit Strom aus erneuerbaren Quellen befüllt werden, die mit der

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Binnenschiffahrt, Projekt ZES		modularen Energiebehältern							Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) vereinbar sind und für den Einbau in neue und bestehende Binnenschiffe geeignet sind.
25	C1.1 I3-2 Energiewende in der Binnenschiffahrt, Projekt ZES	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladestellen		Anzahl der betriebsbereiten Ladestellen	0	14	Q4	2025	14 Ladestellen für Schiffe müssen betriebsbereit sein. Die Ladestellen sind für das Aufladen der modularen Energiebehälter zu verwenden. Die Schiffsführer müssen in der Lage sein, die MEC an jeder der 14 Ladestellen auszutauschen. Diese Ladestationen müssen mit einem Netz mit offenem Zugang ausgestattet sein, das zur Stabilisierung des Stromnetzes oder zur Deckung des lokalen und vorübergehenden Strombedarfs genutzt werden kann.
26	C1.1 I3-3 Energiewende in der Binnenschiffahrt, Projekt ZES	Ziel	Gesamttonnage der auf emissionsfreie Schiffe umgebauten Schiffe		Gesamttonnage gemessen in 20-Fuß-Einheiten (TEU)	0	6161	Q4	2025	Schiffe mit einer Tonnage von mindestens 6161 TEU werden in emissionsfreie Binnenschiffe mit rein elektrischem Antrieb umgewandelt.
27	C1.1 I4-1 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Detaillierte Konstruktion von Wasserstoffverbrennungsturbofan	Endgültige detaillierte Konstruktion einer Wasserstoffverbrennungsturbofan abgeschlossen				Q4	2025	Die endgültige detaillierte Konstruktion einer Wasserstoffverbrennungsturbofan „H2-Turbofan Ombouw“ ist abzuschließen. Die endgültige detaillierte Konstruktion muss für einen der Motoren eines Fokker 100 mit Verbrennungskammern gelten, die für die Verwendung von flüssigem Wasserstoff geeignet sind. Der endgültige detaillierte Entwurf muss ein detailliertes Verständnis folgender Aspekte vermitteln: a) die geplante Luftfahrzeugsystemarchitektur; b) die Merkmale der Änderung des Turbofan-Motors; c) die Merkmale der Teilsysteme Wasserstoffspeicherung und -verteilung; und d) Merkmale der zugehörigen Steuerungssysteme

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
28	C1.1 I4-2 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Detaillierte Konstruktion des elektrischen Antriebs mit Wasserstoff-Brennstoffzellen	Fertigstellung der endgültigen detaillierten Konstruktion des elektrischen Antriebssystems mit Wasserstoff-Brennstoffzellen				Q4	2025	Die endgültige detaillierte Konstruktion des elektrischen Brennstoffzellenantriebssystems „Wasserstoffantrieb und -speichersystem“ ist abzuschließen. Die endgültige detaillierte Konstruktion muss ein elektrisches Antriebssystem mit Wasserstoff-Brennstoffzellen für die Anwendung in CS-23-Zertifizierbaren Luftfahrzeugen bieten. Der endgültige detaillierte Entwurf muss ein detailliertes Verständnis folgender Aspekte vermitteln: a) die geplante Luftfahrzeugsystemarchitektur; b) die Merkmale des Wasserstoff-Elektroantriebs, einschließlich kritischer Bauteile wie der Brennstoffzellen und des Elektromotors; c) die Merkmale der Teilsysteme Wasserstoffspeicherung und -verteilung; und d) die Merkmale der zugehörigen Steuerungssysteme.
29	C1.1 I4-3 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Denkfabrik „Fliegende Vision“ betriebsbereit	Denkfabrik „Fliegende Vision“ betriebsbereit und erster Fahrplan veröffentlicht				Q4	2025	Die Luftfahrt ist der Auffassung, dass die „Flying Vision“ betriebsbereit sein muss, wie die Veröffentlichung ihres ersten Technologiefahrplans für einen klimaneutralen Luftverkehr zeigt. In diesem Fahrplan wird Folgendes festgelegt: a) potenzielle langfristige Lösungen für Herausforderungen im Zusammenhang mit dem klimaneutralen Flugverkehr; und b) Bedarf an industrieller Forschung und technologischer Entwicklung.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
30	C1.2 II-1 Naturschutzprogramm	Ziel	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in und um Natura-2000-Gebiete		Verbesserte Hektarzahl	0	101 924	Q2	2026	Die Provinzen führen fünf Arten von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in und um Natura-2000-Gebiete durch: a) Verbesserung der Qualität der Natur; b) hydrologische Maßnahmen; c) Erhaltung und Optimierung der Landschaftsgestaltung; d) Übergangszonen, einschließlich Verbindung zwischen den Bereichen; e) andere Maßnahmen wie die Ausweisung von Freizeitzone oder die Bekämpfung invasiver Arten. Darüber hinaus führen die Provinzen Aufforstungsmaßnahmen zum Ausgleich von Waldverlusten in ausgewiesenen Gebieten durch. Die Qualität von insgesamt mindestens 101924 Hektar Natur muss durch die Maßnahmen verbessert werden. Verschiedene Maßnahmen, die in demselben Gebiet durchgeführt werden, können kumulativ zum Ziel einer Verbesserung von mindestens 101924 Hektar beitragen.
31	C1.2 II-2 Naturschutzprogramm	Ziel	Beschleunigte Wiederherstellung der Natur durch Landbewirtschaftungsorganisationen		Betrag (EUR)	0	49 410 000	Q2	2026	Die Landbewirtschaftungsorganisationen führen Maßnahmen zur Verbesserung der Naturqualität in und um Natura-2000-Gebiete durch. Mindestens 49 410 000 EUR werden von der niederländischen Agentur für Unternehmen (Rijksdienst voor Ondernemend Nederland) im Namen des Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität für Bodenbewirtschaftungsorganisationen zur Durchführung dieser Maßnahmen bereitgestellt.
32	C1.2 II-3	Ziel	Verbesserung der Qualität von		Betrag (EUR)	0	29 610 000	Q2	2026	Die Generaldirektion für öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft (Rijkswaterstaat) führt drei Arten

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Naturschutzprogramm		Flüssen und straßenseitige Bewirtschaftung							von Maßnahmen zur Verbesserung der Natur von Flüssen und der Straßenbewirtschaftung durch: a) Nachhaltigere Wasserbewirtschaftung; b) Durchführung hydrologischer und sonstiger Planungsmaßnahmen; c) Neugestaltung oder Verbesserung der Qualität der Infrastruktur Das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität stellt der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft (Rijkswaterstaat) mindestens 29 610 000 EUR für die Durchführung dieser Maßnahmen bereit.
33	C1.2 II-4 Naturschutzprogramm	Ziel	Maßnahmen, die zur Überwachung und zum Aufbau einer Wissensbasis für das Naturschutzprogramm beitragen		Betrag (EUR)	0	18 800 000	Q2	2026	Mindestens 18 800 000 EUR werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität bereitgestellt, um Tätigkeiten zu unterstützen, die hauptsächlich die Entwicklung von Wissen über die Wiederherstellung der Natur (einschließlich der Verbesserung des Wissensnetzes für die Wiederherstellung und Bewirtschaftung der Natur, OBN), die Kommunikation und das Management der Interessenträger sowie die Anpassung der bestehenden Naturschutzüberwachung betreffen, um Bewertungen der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zu ermöglichen, was zu Folgendem führt: a) Die erste verbesserte Version des Naturschutzüberwachungssystems muss betriebsbereit sein; b) Es sind mindestens drei Berichte über die Verbesserung der Naturqualität in stickstoffempfindlichen Lebensräumen zu veröffentlichen; und

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										c) Es wird eine Kommunikationsstrategie entwickelt.
34	C1.2 I2-1 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Ziel	Zahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte		Zahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte	0	275	Q2	2023	Für die Einstellung von 275 Schweinehaltungsbetrieben wird eine Entschädigung gewährt, durch die der Schweinebestand auf nationaler Ebene gegenüber 2019 um mindestens 6 % verringert wird. Infolge der Schließung der 275 Schweinezuchtstellen werden die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 um schätzungsweise 900 000 kg gesenkt.

B. KOMPONENTE 2: BESCHLEUNIGUNG DES DIGITALEN WANDELS

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den digitalen Wandel der niederländischen Wirtschaft zu beschleunigen. Die Komponente umfasst ein Paket von neun Investitionen und eine Reform mit dem Ziel, i) die Entwicklung innovativer Technologien und digitaler Kompetenzen zu fördern, ii) Mobilität zukunftssicher zu gestalten und iii) die Digitalisierung der niederländischen Zentralregierung zu beschleunigen.

Die Komponente soll zur Umsetzung der an die Niederlande gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere zur Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Verringerung von Verkehrsengpässen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Anlage C2.1 II: Quantendelta NL

Dieses Investitionsprogramm zielt darauf ab, i) die Entwicklung von Anwendungen der Quantentechnologie zu beschleunigen, ii) Talente zu entwickeln, anzuziehen und zu halten und iii) die Entwicklung und Gründung neuer Unternehmen im Bereich der Quantentechnologie in den Niederlanden zu fördern.

Die Investition zielt auf Investitionen in die Erforschung und Entwicklung von Quantencomputern, Quantennetzen und Quantensensoren ab und dient der finanziellen Unterstützung für die Phasen 1 und 2 des von Quantum Delta NL veröffentlichten Aktionsplans. Der Abschluss dieser beiden Phasen umfasst mindestens:

- a) die Entwicklung einer Vorsaatanlage für Start-up-Unternehmen;
- b) Entwicklung eines Kommunikationsnetzes für Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der Quantentechnologie („Quantum NL-FuE-Netz“);
- c) Investitionen in einen Nanolab-Reinigungsraum; und
- d) die Gewährung von Doktorandenstipendien im Bereich Quantentechnologie.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen enthaltenen Förderkriterien die Entwicklung von Lösungen, Verfahren, Technologien und Einrichtungen im Zusammenhang mit der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien,

⁴ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁵ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Verbrennungsanlagen⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Diese Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C2.1 I2: KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften

Ziel dieser Investition ist es, das Potenzial der künstlichen Intelligenz (KI) für die niederländische Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln und zu nutzen. Ziel der Investition ist es, Engpässe zu beseitigen, die die breite Anwendung von KI-Lösungen einschränken, wie z. B. langsame Innovationsgeschwindigkeit, begrenzte Wissensbasis, geringes Angebot an KI-Schulungen auf dem Arbeitsmarkt, begrenzte Einbeziehung der Gesellschaft im weiteren Sinne und Mangel an Lösungen für den Datenaustausch.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) die Entwicklung von Methoden für den Einsatz vertrauenswürdiger und auf den Menschen ausgerichteter KI-Systeme;
- b) Verbesserung des KI-Kenntnisses durch die Vergabe von Stipendien für die Ernennung von Doktoranden und Postdoktoranden im Bereich der KI;
- c) die Gewährung von vier Finanzhilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE) zur Entwicklung innovativer KI-Anwendungen; und
- d) die Verwirklichung von sechs angewandten KI-Lerngemeinschaften.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C2.1 I3: Impulse für digitale Bildung

Ziel dieses Investitionsprogramms ist es, die Chancen der Digitalisierung für die Berufs- und Hochschulbildung weiter zu nutzen und die digitalen Kompetenzen von Schülern und Lehrkräften zu verbessern. Ziel der Investition ist es, Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen in den Niederlanden zusammenzubringen, um eine standardisierte, sichere und zuverlässige sektorale Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und eine sektorale Wissensinfrastruktur zu schaffen.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung für die Entwicklung von:

- a) eine nationale Basiseinrichtung für den Austausch digitaler Lernmaterialien;
- b) Lehr- und Lernzentren, die Studierenden, Dozenten und Forschern Unterstützung in Bezug auf digitales Lernmaterial bieten können; und
- c) ein System für die Speicherung und den sicheren Zugriff auf die Daten der Studierenden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anlage C2.1 I4: Logistik der digitalen Infrastruktur

Dieses Investitionsprogramm zielt darauf ab, die Digitalisierung des Logistiksektors zu beschleunigen und zu erleichtern, indem eine zuverlässige, dezentrale organisierte Dateninfrastruktur für den Austausch wirtschaftlich sensibler Logistikdaten zwischen Akteuren der Lieferkette im Logistiksektor geschaffen wird.

Das Programm sieht Investitionsförderung für Folgendes vor:

- a) Entwicklung einer Basisdateninfrastruktur für die Niederlande. Die Basisdateninfrastruktur wird als eine Reihe von Grundsätzen und Vereinbarungen definiert, die es den beteiligten Parteien ermöglichen, gemeinsam ein spezifisches IT-Netz zu entwickeln. Die Basisdateninfrastruktur muss mindestens zu 80 % den Mindestanforderungen der vom Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft festgelegten Referenzarchitektur entsprechen;
- b) Entwicklung eines Arbeitspakets zur digitalen Bereitschaft, um die digitale Bereitschaft des niederländischen Logistiksektors zu erhöhen; und
- c) Fertigstellung von mindestens vier lebenden Labors, d. h. Anbindung ihrer Datendienste an die Basisdateninfrastruktur.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition C2.2 I1: Europäisches Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS)

Diese Investition soll dazu beitragen, das bestehende analoge Zugsicherungssystem durch die europäische digitale Norm für Zugsicherung und Zugsteuerung, das Europäische Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS), zu ersetzen.

Mit der Investition werden folgende Projekte finanziell unterstützt:

- a) *Planungsstudie für den Gleisabschnitt Kijfhoek-belgische Grenze*: Entwicklung eines Eisenbahnverkehrsdesigns (*Rail Verkeers Technisch Ontwerp*, RVTO). Aus der Eisenbahnverkehrsplanung muss hervorgehen, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorschriften über Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität entsprechen;
- b) *Planungsstudie für den Gleisabschnitt Nordniederland*: Entwicklung eines funktionalen integrierten Systemdesigns und eines Eisenbahnverkehrsdesigns (RVTO). Aus dem Eisenbahnverkehrsdesign muss hervorgehen, dass die notwendigen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorschriften über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr entsprechen und dass das zugehörige funktionale integrierte Systemdesign erstellt wurde;
- c) *Projekt zur Erneuerung des GSM-Rail Funknetzes*: Basis-Transceiverstationen (GSM-Schienenmasten) müssen mit dem ERTMS betrieben werden können.
- d) *Anpassung spezifischer IT-Anwendungen für die ERTMS-Einführung*: die IT-Logistiksysteme innerhalb des Infrastrukturbetreibers ProRail werden angepasst, einschließlich der Neuformulierung oder Aktualisierung einschlägiger IT-Anwendungen, damit sie die korrekten Informationen über die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilitätsinformationen (ERTMS/Informationen über das zentrale Sicherheitssystem (CSS)) im Anschluss an die ERTMS-Einführung empfangen und verarbeiten können; und
- e) *Zentrales Sicherheitssystem ERTMS*: das CSS wird für das ERTMS für ProRail in Betrieb genommen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition C2.2 I2: Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität

Diese Investition zielt darauf ab, den Übergang zu einer sicheren, intelligenten und nachhaltigen Mobilität zu stärken, indem die Nutzung bestehender Infrastrukturnetze optimiert wird.

Mit der Investition werden folgende Maßnahmen finanziell unterstützt:

- a) Installation von mindestens 450 intelligenten Verkehrssteuerungsgeräten, d. h. Geräten, die in der Lage sind, sich digital mit Verkehrsteilnehmern zu verbinden (*Intelligente Verkehrsregelinstallaties*);
- b) Einführung prioritärer Sicherheitsdienste für die Verkehrsteilnehmer, wobei die Vertragsparteien, d. h. Sicherheitsdiensteanbieter, den Verkehrsteilnehmern digitale Meldungen über gefährliche Situationen auf der Straße übermitteln;
- c) Entwicklung eines nationalen „Digital Infrastructure for Future Resilient Mobility“ (DITM), das die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines skalierbaren kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilitätssystems (CCAM) bildet; und
- d) Entwicklung der nationalen Plattform für den Zugang zu Mobilitätsdaten (NTM), einschließlich der Online-Veröffentlichung von 20 Mobilitätsdatensätzen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition C2.2 I3: Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)

Diese Investition zielt darauf ab, bestehende Straßenbahnhöfe (WKS), d. h. Geräte in der Nähe von Fahrspuren, die mit elektronischen Verkehrszeichen kommunizieren können, durch intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS) mit verbesserten Funktionen zu ersetzen. Intelligente straßenseitige Bahnhöfe zielen darauf ab, die Verkehrsüberlastung zu verringern und den Verkehrsfluss durch schnellere Warnungen bei Zwischenfällen und Verkehrsstaus und eine bessere und schnellere Verbreitung des Straßenverkehrs auf alternativen Strecken zu verbessern. Darüber hinaus wird erwartet, dass intelligente Straßenbahnhöfe effizienter und dauerhafter sind und weniger Instandhaltung erfordern als bestehende Straßenbahnhöfe.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung der Errichtung von 1906 iWKS.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform C2.3 R1: Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)

Ziel dieser Reform ist es, die Verwaltung von Informationen durch die öffentliche Verwaltung zu überarbeiten, um deren Transparenz und Offenheit durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Verwaltung (*WOO*) zu verbessern. Das Gesetz über die offene Regierung soll Behörden und halböffentliche Stellen transparenter machen, indem sichergestellt wird, dass Informationen des öffentlichen Sektors für Bürger, Presse und Medien, Mitglieder des Parlaments und deren Mitarbeiter leichter zu finden, kompatibel und digital leicht zugänglich sind.

Die Reform umfasst folgende Elemente:

- a) das Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Regierung;
- b) die Verpflichtung für Organisationen der Zentralregierung und autonome Verwaltungsstellen und -agenturen, Aktionspläne zur Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit der Informationssysteme öffentlicher Einrichtungen vorzulegen, um Transparenz zu erreichen; und
- c) Anbindung von Verwaltungsstellen an eine vom Ministerium für Inneres und Beziehungen des Königreichs unterhaltene digitale Infrastruktur, die der Öffentlichkeit Zugang zu mindestens 330000 Dokumenten bietet.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C2.3 I1: Bahnbrechende IT (GrIT)

Diese Investition ist Teil eines groß angelegten Programms zur Erneuerung der IT-Infrastruktur des Verteidigungsministeriums. Ziel der Investition ist der Aufbau einer neuen IT-Infrastruktur, die es dem Verteidigungsministerium ermöglicht, zuverlässige, sichere, zukunftssichere und flexible Systeme zu nutzen. Das übergreifende Programm besteht aus 42 Projekten, von denen 14 Projekte (einschließlich Informationssicherheit, Callcenter und Informationsschalter sowie sichere Kommunikation mit Dritten), die nicht in direktem Zusammenhang mit Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen stehen, im Rahmen des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans durchgeführt werden.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich i) der Einrichtung eines Sicherheitseinsatzzentrums, ii) der Einführung eines Identifizierungs- und Zugangsmanagementsystems für die Zusammenarbeit mit Dritten, iii) der Umsetzung einer Lösung für den Austausch zertifizierter und überprüfter Informationen mit niedrigem und hohem Geheimhaltungsgrad; und iv) die Umsetzung einer Lösung für die Kontrolle des digitalen Zugangs zu Rechenzentren;
- b) mindestens 500 ziviles Personal des Verteidigungsministeriums in die Lage zu versetzen, über ein sicheres Netz, das Kommunikationsmittel (z. B. Sprache, Video und Chat) bietet, sicher aus der Ferne zu arbeiten, virtuelle Arbeitsplätze zu errichten und einheitliche Kooperationsräume zu schaffen; und
- c) Modernisierung der Netzausrüstung an physischen Standorten, Erhöhung der Netzbandbreite, um eine ausreichende Netzqualität für die von zivilen Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums genutzten Anwendungen zu gewährleisten, und Umstellung von Back-End-Anwendungen auf neue Datenzentreninfrastruktur und Hosting-Plattformen.
- d) weitere Verbesserung der Sicherheit der Telearbeit für mindestens 500 zivile Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums durch Einrichtung eines neuen Kontaktzentrums und Zugang zu grundlegenden Anwendungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C2.3 I2: Digitalisierung der Strafjustizkette

Diese Investition zielt darauf ab, die Effizienz der Strafjustiz zu verbessern, indem der Verwaltungsaufwand in bestehenden Verfahren durch digitale Mittel ersetzt wird und ein ständiger Zugang zu relevanten Informationen sichergestellt wird.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Entwicklung eines Portals, das es den Bürgern ermöglicht, in Strafverfahren Handlungen vorzunehmen, einschließlich der Einreichung von Berichten; und
- b) Verbesserung der bestehenden IT-Systeme in der Strafjustizkette, um die digitale Bearbeitung von Strafsachen in der Kategorie „häufige Kriminalität“ durch Interessenträger (d. h. Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz) in der Strafjustiz zu ermöglichen; und den Interessenträgern Zugang zu Video- und Audiomaterial im Zusammenhang mit Fällen der Kategorie „häufige Kriminalität“ zu gewähren.

Bei der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahme wird eine angemessene Konsultation und Einbeziehung der Justiz gewährleistet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
35	C2.1 I1-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Einrichtung Quantendelta NL	Unterstützung für Quantum Delta NL und Veröffentlichung des Aktionsplans				Q4	2021	Quantendelta NL wird im Rahmen des Nationalen Wachstumsfonds Unterstützung erhalten, um Quanteninformatik und Vernetzung zu fördern und Forschung und Kompetenzentwicklung im Quantenbereich zu unterstützen. Quantendelta NL veröffentlicht einen detaillierten Aktionsplan, der in Phasen aufgebaut wird. Die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wird durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sichergestellt.
36	C2.1 I1-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL	Abschluss der Phasen 1 und 2 des Aktionsplans				Q2	2026	Quantendelta NL hat die ersten beiden Phasen ihres Plans, wie sie dem Nationalen Wachstumsfonds vorgelegt wurden, vollständig umgesetzt. Diese Phasen umfassen mindestens die Einrichtung einer Vorabanlage für Start-up-Unternehmen, die Entwicklung eines FuE-Netzes Quantum NL, die Gewährung von Doktorandenstipendien im Bereich Quantentechnologie und Investitionen in den Nanolab Cleanroom.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wird durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sichergestellt.
37	C2.1 I2-1 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Gewährung von Stipendien		Anzahl	0	13	Q1	2024	13 Stipendien für die Ernennung von Doktoranden und Postdoktoranden im Bereich KI werden gewährt.
38	C2.1 I2-2 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	ELSA KI-Forschungslabors in Betrieb		Anzahl	0	4	Q4	2025	Mindestens vier neue KI-Forschungslabors für ethische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte (ELSA) müssen in Betrieb sein, um Methoden für den Einsatz vertrauenswürdiger und auf den Menschen ausgerichteter KI-Systeme zu entwickeln.
39	C2.1 I2-3 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Vergebene FuE-Projekte		Anzahl	0	4	Q4	2025	Es werden mindestens vier Finanzhilfen für FuE-Projekte zur Entwicklung innovativer KI-Anwendungen gewährt.
40	C2.1 I2-4 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Umsetzung von KI-Lerngemeinschaften		Anzahl	0	6	Q1	2026	Mindestens sechs KI-Lerngemeinschaften müssen in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften im Rahmen von AI Ned einsatzbereit sein. Eine KI-Lerngemeinschaft soll es Unternehmen, Bildungseinrichtungen

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										und Innovationslabors ermöglichen, gemeinsam daran zu arbeiten, wie KI-Lösungen in der Praxis angewandt werden können.
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Einheitliche Plattform für den Zugang zu digitalem Lernmaterial, das erstellt wurde, sowie operative und digitale Identitätslösungen für Schülerinnen und Schüler	Die einheitliche Plattform ist einsatzfähig und die digitale Identitätslösung für Studierende wird genutzt.				Q4	2025	Es wird eine einzige Plattform für das Auffinden, den Austausch und die Weiterverwendung von digitalem Lernmaterial für die berufliche Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) und Forschungsuniversitäten (WO) eingerichtet. Die Plattform muss betriebsbereit sein, d. h. a) die Plattform ist online verfügbar; b) Studierende und Lehrkräfte der angeschlossenen Bildungseinrichtungen können sich anmelden und Zugang zu digitalen Lernmaterialien haben. Die digitale Identitätslösung für Studierende wird von Studierenden in der beruflichen Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) und Forschungsuniversitäten (WO) genutzt. Die Lösung für die digitale Identität für Studierende soll die Identifizierung und Genehmigung der Studierenden, den Austausch von Informationen über Studierende zwischen Bildungseinrichtungen und die Speicherung von Informationen über Studierende ermöglichen.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Ziel	Lehr- und Lernzentren in Betrieb		Anzahl	0	20	Q4	2025	20 Lehr- und Lernzentren (CTL) sind in der beruflichen Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) oder Forschungsuniversitäten (WO) tätig. CTL muss einsatzfähig sein, d. h. eine oder mehrere Bildungseinrichtungen haben einen physischen Standort eingerichtet, an dem Studierende, Dozenten und Forscher Unterstützung in Bezug auf das digitale Lernmaterial erhalten.
43	C2.1 I4-1 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Entwicklung der Basisdateninfrastruktur		Prozentsatz	0	80	Q4	2024	Es wird eine Basisdateninfrastruktur entwickelt, die zu mindestens 80 % den Mindestanforderungen der vom Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft festgelegten Referenzarchitektur entspricht. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Wege einer externen Prüfung bewertet.
44	C2.1 I4-2 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Verbesserung der digitalen Bereitschaft im Logistiksektor		Prozentsatz der digitalen Bereitschaft	10	30	Q4	2025	Es wird ein Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft entwickelt und durchgeführt, um die digitale Bereitschaft des niederländischen Logistiksektors durch die Verbesserung der digitalen Kompetenzen in diesem Sektor zu erhöhen. Mit dem Arbeitspaket soll eine digitale Bereitschaft von 30 % erreicht werden, die nach einer vom Logistikprogramm für digitale Infrastruktur zu diesem Zweck entwickelten Methodik berechnet wird. Das Basisniveau von 10 % der

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										digitalen Bereitschaft wurde 2021 von Evofenedex festgelegt.
45	C2.1 I4-3 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Lebendlabors abgeschlossen		Anzahl	0	4	Q2	2026	Es müssen mindestens 4 lebende Laboratorien abgeschlossen sein. Lebende Laboratorien gelten als fertiggestellt, wenn ihre Datendienste mit der Basisdateninfrastruktur verbunden sind.
46	C2.2 I1-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Kijfhoek-belische Grenze abgeschlossen	Entwurf des Schienenverkehrs fertiggestellt				Q4	2022	Das Eisenbahnverkehrsdesign wird im Rahmen der Planungsstudie für den Schienenabschnitt zwischen Kijfhoek und der belgischen Grenze fertiggestellt. Aus dem Eisenbahnverkehrsdesign muss hervorgehen, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorschriften über Eisenbahnsicherheit und - interoperabilität entsprechen.
47	C2.2 I1-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie im Norden der Niederlande abgeschlossen	Funktionales integriertes Systemdesign und Eisenbahnverkehrsdesign abgeschlossen				Q1	2023	Im Rahmen der Planungsstudie über die Schienenstreckenabschnitte in den nördlichen Niederlanden wird ein funktionales integriertes Systemdesign und ein Design für den Schienenverkehr abgeschlossen. Aus dem Eisenbahnverkehrsdesign muss hervorgehen, dass die notwendigen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorschriften über die Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr entsprechen und dass das zugehörige funktionale integrierte Systemdesign erstellt wurde.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
48	C2.2 II-3 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Ziel	Anzahl der GSM-Eisenbahnmasten, die für ERTMS betriebsbereit sind		Anzahl	0	130	Q1	2024	130 Basis-Transceiverstationen (GSM-Schienenmasten) müssen mit dem ERTMS betrieben werden können.
49	C2.2 II-4 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	An ERTMS angepasste Logistiksysteme	Bereitstellung der angepassten Systeme durch die IT-Abteilung von ProRail an Nutzer der IT-Anwendungen in anderen Abteilungen von ProRail				Q1	2024	Die IT-Logistiksysteme innerhalb des Infrastrukturbetreibers ProRail werden angepasst, einschließlich der Neuformulierung oder Aktualisierung einschlägiger IT-Anwendungen, damit sie die korrekten Sicherheits- und Interoperabilitätsinformationen im Eisenbahnverkehr (ERTMS/CSS-Informationen) empfangen und verarbeiten können. Das Verkehrskontrollpersonal muss die Systeme technisch integrieren und testen.
50	C2.2 II-5 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Betrieb des zentralen Sicherheitssystems	Das zentrale Sicherheitssystem ist in Betrieb.				Q4	2024	Das zentrale Sicherheitssystem (CSS) muss für das ERTMS für ProRail betriebsbereit sein. Es gilt als betriebsbereit, wenn es den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission entspricht. Diese Einhaltung ist von ProRail zu bestätigen.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
51	C2.2 I2-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte		Anzahl	0	450	Q4	2024	Mindestens 450 Intelligente Verkehrsregelinstallaties (<i>Intelligente Verkehrsregelinstallaties</i>) müssenbetriebsbereit sein, was bedeutet, dass sie 1) geliefert und installiert wurden und 2) mit der nationalen Plattform für den Zugang zu Stadt Daten verbunden sind.
52	C2.2 I2-2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Vorrangige sicherheitsbezogene Dienstleistungen		Prozentualer Anteil der gefahrenen Kilometer	7	12.5	Q1	2025	Für mindestens 12,5 in allen 100 km, die in den Niederlanden gefahren werden, müssen die Verkehrsteilnehmer in der Lage sein, sicherheitsbezogene vorrangige Dienste von Automobilherstellern oder Navigationsgeräten in Anspruch zu nehmen. Dies bezieht sich auf die von Straßenbenutzern in den Niederlanden zurückgelegte Strecke, bei denen die vorrangigen sicherheitstechnischen Dienste während des Fahrens aktiv sind. Dieser Wert liegt 2022 bei 7 %.
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Digitale Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM)		EUR	0	30 000 000	Q2	2026	Innovationszuschüsse in Höhe von 30 000 000 EUR werden von der niederländischen Agentur für Unternehmen (Rijksdienst voorOndernemend Nederland) an das ausgewählte Unternehmenskonsortium ausgezahlt, das zur Entwicklung einer digitalen Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM) beiträgt, die die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung des skalierbaren kooperativen, vernetzten

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										und automatisierten Mobilitätssystems bildet.
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Datensätze, die über den nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten verfügbar sind		Anzahl	0	20	Q2	2026	Die Plattform „National Mobility Data Access Point“ (NTM) wird entwickelt, und mindestens 20 Datensätze werden online veröffentlicht und über die nationale Plattform für den Zugang zu Mobilitätsdaten nutzbar gemacht.
55	C2.2 I3-1 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen		Anzahl	0	152	Q4	2023	Es müssen mindestens 152 intelligente Straßenbahnhöfe installiert sein, d. h. physisch angeordnet und betriebsbereit sein.
56	C2.2 I3-2 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten zusätzlichen intelligenten straßenseitigen Stationen		Anzahl	152	953	Q4	2025	Mindestens 953 Intelligente straßenseitige Stationen müssen installiert sein, d. h. physisch platziert und betriebsbereit sein.
57	C2.2 I3-3 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Endgültige Zahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen		Anzahl	953	1 906	Q2	2026	Mindestens 1906 Intelligente straßenseitige Bahnhöfe müssen installiert sein, d. h. physisch platziert und betriebsbereit sein.
58	C2.3 R1-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Regierung	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q2	2022	Das Gesetz über die offene Regierung tritt in Kraft. Mit dem Rechtsakt wird unter anderem der Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen auf das Parlament, den Rat für das Justizwesen, den Staatsrat, den Obersten Rechnungshof und den nationalen Bürgerbeauftragten ausgeweitet, eine

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										aktive Offenlegungspflicht für die Organe, für die diese Transparenzanforderungen gelten, vorgesehen, die Frist für die Bearbeitung von Auskunftersuchen verkürzt und ein Beratungsgremium für Transparenz eingerichtet. Mit dem Rechtsakt wird sichergestellt, dass die Informationen des öffentlichen Sektors für die Bürger, die Presse und die Medien, die Mitglieder des Parlaments und ihre Bediensteten digital leicht zugänglich sind. Die Verpflichtung zur aktiven Offenlegung bestimmter Kategorien von Informationen (Artikel 3.3 des Gesetzes über die offene Regierung) kann in Phasen wirksam werden, die durch einen Königlichen Erlass festzulegen sind.
59	C2.3 R1-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements	Veröffentlichung eines aktualisierten Aktionsplans durch Organisationen der Zentralregierung				Q4	2022	Die Organisationen der Zentralregierung (12 Ministerien, einschließlich ihrer autonomen Verwaltungsstellen und -agenturen) veröffentlichen aktualisierte Aktionspläne zur Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit ihrer Informationssysteme. In den aktualisierten Aktionsplänen der Ministerien werden die folgenden acht Prioritäten berücksichtigt: 1. Einrichtung des einschlägigen eigenen Governance-Systems auf der Ebene der Ministerien, autonomen Verwaltungsstellen und -agenturen. 2. Durchführung der Basismessung im Informationssystem des Ministeriums. 3. Umsetzung des Qualitätsrahmens

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										oder ähnlicher System-IV-Funktionen. 4. Umsetzung der parlamentarischen Papiere durch die Hauptabteilungen. 5. Anbindung der nationalen Komponenten an die Plattform „Open Government Information“ (PLOOI). 6. Implementierung des Handbuchs für die E-Mail-Archivierung der Zentralregierung. 7. Umsetzung der politischen Linie der Nachrichten-Apps. 8. Durchführung der Webarchivierung gemäß dem einschlägigen Rahmenvertrag.
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Ziel	Auf der Plattform „Open Government Information“ verfügbare Dokumente		Anzahl	0	330 000	Q2	2026	Aufgrund der Anbindung von Verwaltungsstellen an eine digitale Infrastruktur, die vom Ministerium für Inneres und Beziehungen des Königreichs betrieben wird, müssen auf der Plattform „Open Government Information“ mindestens 330000 Dokumente verfügbar sein, die zu mindestens vier der 17 in Artikel 3.3 des Gesetzes über offene Behörden aufgeführten Informationskategorien gehören.
61	C2.3 II-1 Bahnbrechende IT (GrIT)	Meilenstein	Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit umgesetzt	Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit umgesetzt				Q1	2024	Das Verteidigungsministerium führt die folgenden Cybersicherheitsmaßnahmen durch: Einrichtung eines Sicherheitseinsatzzentrums; — Einführung eines Identifizierungs- und Zugangsmanagementsystems für die Zusammenarbeit mit Dritten; — Umsetzung einer Lösung für den

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Austausch zertifizierter und geprüfter Informationen mit niedrigem Geheimhaltungsgrad (LGI) und hochgradig eingestufte Informationen (HGI); und — Umsetzung einer Lösung für die Kontrolle des digitalen Zugangs zu Rechenzentren.
62	C2.3 II-2 Bahnbrechende IT (GrIT)	Ziel	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das über ein sicheres Netz aus der Ferne arbeitet		Anzahl	0	500	Q4	2024	Um eine sichere Telearbeit zu ermöglichen, müssen mindestens 500 zivile Bedienstete des Verteidigungsministeriums Zugang zu einem sicheren Netz haben, das Folgendes umfasst: a) Kommunikationsmittel (Sprache, Video und Chat); b) virtuelle Arbeitsplätze in Präsenz; und c) einheitliche Kooperationsräume.
63	C2.3 II-3 Bahnbrechende IT (GrIT)	Meilenstein	Verbesserung der Netze und Abschluss des Übergangs zu einer neuen IT-Infrastruktur	Verbesserung des Netzes und Umstellung auf neue IT-Infrastrukturen				Q3	2025	Die Netzausrüstung an physischen Standorten wird modernisiert und die Netzbandbreite erhöht, um eine ausreichende Netzqualität für die von zivilem Personal des Verteidigungsministeriums genutzten Anwendungen zu gewährleisten. Back-End-Anwendungen werden zu einer neuen Infrastruktur des Rechenzentrums und zu neuen Hosting-Plattformen migriert.
64	C2.3 II-4 Bahnbrechende IT (GrIT)	Ziel	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit Zugang zu		Anzahl	0	500	Q1	2026	Um die Sicherheit der Telearbeit weiter zu verbessern, müssen mindestens 500 ziviles Personal des

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			zusätzlichen sicheren Fernarbeitseinrichtungen							Verteidigungsministeriums Zugang zu Folgendem haben: a) ein neues Kontaktzentrum und b) Basisanwendungen (einschließlich Bearbeitungspräsentationen, Tabellenkalkulationen, Geschäftsinternet und Druckmöglichkeiten).
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitales Portal für die formale Kommunikation in Strafverfahren einsatzbereit	Digitales Portal betriebsbereit				Q1	2023	Ein digitales Portal für digitale Kommunikation muss betriebsbereit und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein und die Bedingungen für eine förmliche Kommunikation über Strafverfahren mit Opfern, Rechtsanwälten und Straftätern (einschließlich der Einreichung von Berichten) schaffen, die digital statt auf Papier erfolgen kann.
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitale Bearbeitung häufiger Kriminalitätsfälle operativ	Digitale Bearbeitung häufiger Kriminalitätsfälle operativ				Q4	2023	Alle Strafverfahren der Kategorie „Frequent Crime“ (veel voorkomende criminaliteit, VVC) müssen digital bearbeitet werden können. Polizeiberichte (<i>proces-verbaal</i>) werden digital eingeleitet und Entscheidungen in Strafsachen werden digital erstellt und verarbeitet. Beweismittel in Form von Video- und Audiomaterial zu Strafsachen der Kategorie „Frequenzkriminalität“ (VVC) werden der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz digital zugänglich gemacht.

C. KOMPONENTE 3: VERBESSERUNG DES IMMOBILIENMARKTS UND STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON IMMOBILIEN

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, mit denen der niederländische Wohnungsmarkt konfrontiert ist. Sie besteht aus fünf Reformen und drei Investitionen, die darauf abzielen, i) Merkmale des niederländischen Steuersystems zu beseitigen, die bestimmte Arten von Wohneigentum gegenüber anderen begünstigen, ii) die Bautätigkeit in den Niederlanden zu beschleunigen und zu öffnen und iii) die Energieeffizienz von privaten und öffentlichen Immobilien durch Renovierungszuschüsse zu verbessern. Die Maßnahmen in dieser Komponente zielen darauf ab, die Ungleichheit auf dem Wohnungsmarkt zu verringern, indem Steuerverzerrungen beseitigt und gleichzeitig das Angebot an (bezahlbarem) Wohnraum durch die zentrale Planung des neuen Wohnraumangebots, die Beseitigung von Engpässen im Planungsprozess für den Bau und die Bereitstellung öffentlicher Investitionen zur Erschließung von Wohnungsbauprojekten erhöht werden. Sie zielt auch darauf ab, die soziale Miete stärker von den Einkommen abhängig zu machen, indem höhere Mieterhöhungen für Mieter mit höherem Einkommen ermöglicht werden. Die Investitionen in den zweiten Teilbereich der Komponente zielen darauf ab, die Energieeffizienz in öffentlichen und privaten Gebäuden zu verbessern, einschließlich Maßnahmen wie die Installation von Wärmepumpen und Solarkesseln sowie die Verbesserung der Isolierung von Wohnungen.

Die Komponente zielt darauf ab, einen Beitrag zu den an die Niederlande gerichteten länderspezifischen Empfehlungen zu leisten, insbesondere um die Verschuldungsanreize für Haushalte und die Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt zu verringern, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung des privaten Mietsektors, Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnungsangebots (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019, länderspezifische Empfehlung 1 von 2022) und zur „Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt durch (...) Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere von Gebäuden“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022) und „Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf (...) Strategien zur Energieeffizienz und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (...)“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C3.1 R1: Erhöhung des Wertes der unbesetzten Bestände

Mit dieser Reform soll die Quote des unbesetzten Besitzes (*Leegwaarderatio*) im niederländischen Steuersystem erhöht werden. Bei der derzeitigen Besteuerung von Privatvermögen wird davon ausgegangen, dass der Wert der nicht vom Eigentümer genutzten Immobilien den wahren Wert der Immobilie überbewertet. Daher wird der Wert der vermieteten Immobilien durch die Quote des freien Besitzes korrigiert, wodurch ein Steuernachlass für Eigentümer von Immobilien eingeführt wird, die zu vermieten sind. Ziel der Erhöhung des Verhältnisses ist es, die Besteuerung von Mietwohnungen besser an den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert anzupassen, den sie für die Immobilieneigentümer darstellt, wodurch Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt verringert werden.

Bei Mietimmobilien, deren Jahresmiete 5 % des von der jeweiligen Gemeinde (WOZ) bestimmten Werts der Immobilie übersteigt, und bei Immobilien, die an nahestehende Unternehmen und Personen vermietet werden, wird das Verhältnis auf 100 % angehoben, wodurch der Steuernachlass faktisch beseitigt wird. Bei Mietimmobilien mit einer Jahresmiete von mindestens 5 % des Werts wird das Verhältnis gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte erhöht. Der Wert des unbesetzten Besitzes gilt nicht für Mietobjekte mit befristetem Mietvertrag, wodurch der Steuernachlass in diesen Fällen faktisch abgeschafft wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R2: Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen

Mit dieser Reform wird die Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen für junge Menschen in zwei Schritten abgeschafft. Im Jahr 2022 hat jeder im Alter von 18 bis 40 Jahren Anspruch auf eine einmalige Steuerbefreiung für den Erhalt von Geschenken bis zu 106 671 EUR, wenn der gespendete Betrag für den Erwerb der ersten (eigenen) Wohnung der Person verwendet wird. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Steuerbefreiung gegenüber 2022 um mindestens 70 % verringert. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 abgeschafft. Ziel der Reform ist es, Verzerrungen und Ungleichheiten auf dem Wohnungsmarkt zu verringern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R3: Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots

Im Rahmen dieser Reform legt die nationale Regierung in jeder Provinz die Zahl der neu zu errichtenden Wohnungen fest (d. h. Neubauten oder Umbauten aus anderen Nutzungsarten, einschließlich stillgelegter oder nicht bewohnungstauglicher) Wohnungen, die wiederum zur Festlegung der Zahl der neu zu errichtenden Wohnungen auf kommunaler Ebene herangezogen wird.

Die Reform umfasst Folgendes:

- a) Abschluss von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die länderspezifische Zahl der neu zu errichtenden Wohnungen, auch durch Umbau, mit insgesamt 900000 neuen Wohnungen, die bis 2030 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden sollen, von denen 600000 erschwänglich sein müssen (siehe unten);
- b) Abschluss von Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die gemeindespezifische Anzahl neuer Wohnungen, die zur Erfüllung der nationalen Ziele gemäß Buchstabe a zu realisieren sind;
- c) Einführung eines Überwachungssystems zur Verfolgung der Fortschritte bei der Errichtung neuer Wohnungen; und
- d) das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die es der nationalen Regierung ermöglichen, bei Verstößen gegen Provinz- oder Regionalabkommen über die Errichtung neuer Wohnungen (d. h. die unter a) bzw. b) genannten Vereinbarungen administrative oder rechtliche Schritte einzuleiten.

Für die Zwecke dieser Reform werden erschwänglicher Wohnraum definiert als a) Sozialwohnungen, b) Mietwohnungen bis zu einer bestimmten Höchstmiete, die im Jahr 2022 auf 1 000 EUR pro Monat festgesetzt wird, und c) selbst genutzte Wohnungen, deren Preis niedriger oder gleich dem höchsten Kaufpreis eines Hauses ist, für das die nationale Hypothekarkreditgarantie (NHG) die Hypothek garantiert. Die unter Buchstabe b genannte Höchstmiete kann in den Folgejahren angepasst werden, wenn dies durch politische und wirtschaftliche Entwicklungen wie Preis- oder Einkommensentwicklung gerechtfertigt ist. Etwaige Anpassungen, insbesondere solche, die über die

Indexierung an die Preis- und Einkommensentwicklung hinausgehen, sind hinreichend zu begründen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R4: Erhöhung der Einkommensabhängigkeit der Miete

Mit dieser Reform soll der Betrag erhöht werden, um den die Mieten für Mieter von Sozialwohnungen mit mittlerem bis hohem Einkommen jährlich erhöht werden können. Die neue maximale Erhöhung der Monatsmiete beträgt 50 EUR für Mieter mit mittlerem Einkommen und 100 EUR für Mieter mit hohem Einkommen ab dem 1. Januar 2022. Ziel dieser Reform ist es, die Mieten besser an das Einkommen eines Mieters anzupassen und eine gezieltere Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums für Haushalte mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen und gleichzeitig Wohnungsbaugesellschaften dabei zu unterstützen, ihre Investitionen in neue Mietwohnungen zu erhöhen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R5: Beschleunigung von Bauprozessen und -verfahren für Wohngebäude

Mit dieser Reform sollen Engpässe bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauprozesse in den Niederlanden beseitigt werden. In einem ersten Schritt erstellt das zuständige Ministerium einen Aktionsplan in Form eines Schreibens an das Parlament. Der Aktionsplan enthält eine Liste von Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie einen Zeitplan für ihre Durchführung. In einem zweiten Schritt wird ein wesentlicher Teil der ermittelten Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören mindestens i) Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Gemeinden und Bauunternehmen über die Planungsverfahren, ii) die Einsetzung eines Expertenteams, das Gemeinden und Wohnungsunternehmen dabei unterstützen kann, die für den Bau neuer Wohnungen erforderlichen Verfahren zu beschleunigen, und iii) die Einsetzung eines nationalen Teams, das die Gemeinden bei der Beseitigung von Engpässen in den Planungsverfahren unterstützen kann, iv) die Einführung eines Systems zur Überwachung der Fortschritte bei der Beschleunigung der Verfahren.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Anlage C3.1 I1: Erschließung neuer Bauvorhaben

Diese Investition soll den Kommunen die Mittel an die Hand geben, damit sie die notwendigen Investitionen tätigen können, bevor mit dem Wohnungsbau begonnen werden kann. Der Beginn von Wohnungsbauprojekten im Rahmen dieser Investition ist definiert als der Beginn der Arbeiten am Fundament der Gebäude, in denen die Wohnungen enthalten sind.

Die Investition besteht in einer finanziellen Unterstützung durch eine Subventionsregelung für Gemeinden, die zum Beginn des Baus von mindestens 100000 Wohnungen führt.

Als Teil der Investition veröffentlicht das Ministerium für Inneres und Beziehungen des Königreichs einen Bericht. Der Bericht enthält qualitative Nachweise dafür, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Mindeststandards erfüllen, im Einklang mit den genehmigten Zuschussanträgen durchgeführt wurden. Bei den Vereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Provinzen, Gemeinden und anderen Akteuren des Wohn- und Gewerbebaus, in denen sich die Interessenträger zu Mindeststandards für den an den Klimawandel angepassten Baumaßnahmen auf privater und öffentlicher Ebene zum Schutz vor Hitze, Dürren, Pluvial-, Fluss- und Küstenüberschwemmungen sowie zur Einbeziehung der Natur verpflichten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C3.2 I1: Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien im öffentlichen Sektor

Im Rahmen dieser Investition werden den Eigentümern öffentlicher Immobilien, z. B. von Gebäuden lokaler Verwaltungen oder Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Zuschüsse gewährt, um die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern und dadurch die CO₂-Emissionen zu verringern. Sie führt zu einer jährlichen Verringerung der CO₂-Emissionen um 110 Kilotonnen, wie im Voraus geschätzt. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu den Ex-ante-Emissionen zu erreichen.

Die Investition umfasst a) das Inkrafttreten einer Verordnung zur Einrichtung der Renovierungszuschussregelung und b) die finanzielle Unterstützung für den Abschluss von Renovierungen oder Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Renovierungszuschussregelung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investitionen C3.2 I2: Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Im Rahmen dieser Investition werden Subventionen für die Durchführung von Energiesparmaßnahmen bereitgestellt. Förderfähig sind Solarkessel, Wärmeverbindungen, Isolierung, Wärmepumpen und ab 2023 elektrische Kochanlagen. Mindestens 225000 dieser Interventionen werden durch den Zuschuss finanziert. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

⁸ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Wertes der unbesetzten Bestände	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Verhältnisses des unbesetzten Besitzes	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten				Q1	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Verhältnisses des freien Besitzes. Bei Mietimmobilien mit einer Jahresmiete von mehr als 5 % des von der jeweiligen Gemeinde (d. h. dem <i>Waardering Onroerende Zaken</i> (WOZ)) bestimmten Werts der Immobilie und für an nahestehende Parteien vermietete Immobilien wird das Verhältnis auf 100 % erhöht. Bei Mietimmobilien mit einer Jahresmiete von mindestens 5 % des Werts wird das Verhältnis gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte erhöht. Der Wert des unbesetzten Besitzes gilt nicht für Mietobjekte mit befristetem Mietvertrag.
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten				Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die folgenden zwei Schritte zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen umfassen: Ab dem 1. Januar 2023 eine Ermäßigung der maximalen Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen um mindestens 70 % gegenüber der maximalen Steuerbefreiung von 2022 Die Abschaffung der Steuerbefreiung ab dem 1. Januar 2024.
69	C3.1 R3-1 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Errichtung von	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen				Q4	2022	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Zahl der bis 2030 zu realisierenden neuen Wohnungen, auch durch Umbau. In den Vereinbarungen werden die Zahl der neu zu errichtenden Wohnungen je Provinz und die Zahl

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Wohnraumangebots		900000 neuen Wohnungen	Regierung und den Provinzen						dieser neuen Wohnungen, die erschwinglich sein müssen, festgelegt. Die Summe der Neuwohnungen in den Provinzen umfasst mindestens 900000 Wohnungen, von denen mindestens 600000 erschwingliche Wohnungen sein müssen.
70	C3.1 R3-2 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den Provinzen und Gemeinden				Q2	2023	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die gemeindespezifische Anzahl neuer Wohnungen, die bis 2030 zur Realisierung von 900000 neuen Wohnungen auf nationaler Ebene, auch durch Umbau, zu realisieren sind, von denen mindestens 600000 erschwinglich sein müssen. Diese Vereinbarungen enthalten mindestens die folgenden Elemente: 1) Zielvorgaben für die gemeindespezifische Zahl der zu realisierenden Wohnungen, wobei die Zahl der erschwinglichen Wohnungen getrennt anzugeben ist, Eine Bestimmung über die zu verwendenden staatlichen Mittel und Instrumente und (3) einen Zeitplan für die Errichtung der neuen Wohnungen.
71	C3.1 R3-3 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Einführung eines Überwachungssystems für die Umsetzung der Vereinbarungen mit den Gemeinden	Einführung des Überwachungssystems				Q3	2023	Es wird ein Überwachungssystem eingerichtet, um die Fortschritte bei der Umsetzung der zwischen den Provinzen und Gemeinden unterzeichneten Vereinbarungen zu überwachen, d. h. die Fortschritte bei der Errichtung neuer Wohnungen zu überwachen.
72	C3.1 R3-4 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die zusätzlichen Maßnahmen des Staates zur Durchsetzung von Vereinbarungen	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2024	Inkrafttreten des Gesetzes, das es der nationalen Regierung ermöglicht, bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen aus den Provinz- oder Regionalabkommen über die Errichtung neuer Wohnungen administrative oder rechtliche Schritte einzuleiten.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			über den Bau neuer Wohnungen							
73	C3.1 R4-1 Erhöhung der Einkommensabhängigkeit der Miete	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der maximalen jährlichen Mieterhöhung für Mieter mit mittlerem bis hohem Einkommen, die in Sozialwohnungen leben	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der zulässigen maximalen jährlichen Erhöhung der monatlichen Miete für Sozialwohnungen auf 50 EUR für Mieter mit mittlerem Einkommen und 100 EUR für Mieter mit hohem Einkommen ab dem 1. Januar 2022. Mieter mit mittlerem Einkommen werden definiert als Mieter mit einem Jahreseinkommen zwischen 47 948 EUR und 56 527 EUR (Einzelpersonenhaushalte) oder zwischen 55 486 EUR und 75 369 EUR (Mehrpersonenhaushalte) (Preisniveau 2022). Als Mieter mit hohem Einkommen gilt ein Jahreseinkommen, das über der Obergrenze dieser Marge liegt.
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung von Bauprozessen und -verfahren für Wohngebäude	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zu Engpässen bei Planungsprozessen veröffentlicht, in dem mögliche Lösungen ermittelt werden	Veröffentlichung des Schreibens an das Parlament				Q4	2022	Veröffentlichung eines Schreibens des Ministeriums für Inneres und Beziehungen des Königreichs an das Parlament, in dem Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen aufgezeigt werden, die den Planungsprozess verzögern, Genehmigungen und rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Wohnbauprojekten, gegebenenfalls auch durch legislative Änderungen; sowie einen Zeitplan mit konkreten Schritten für die Durchführung der Maßnahmen.
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung von Bauprozessen und -verfahren für Wohngebäude	Meilenstein	Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnungsbauprojekte	Umsetzung eines umfangreichen Maßnahmenpakets, das in dem Schreiben an das Parlament genannt wurde				Q1	2024	Es wird ein umfangreiches Maßnahmenpaket durchgeführt, das in dem Schreiben an das Parlament unter Meilenstein 74 genannt wird, um den Planungsprozess für Wohnbauprojekte zu beschleunigen. Dazu gehören mindestens i) Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Gemeinden und Bauunternehmen über die Planungsverfahren, ii) die Einsetzung eines Expertenteams, das Gemeinden und Wohnungsunternehmen dabei unterstützen kann,

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										die für den Bau neuer Wohnungen erforderlichen Verfahren zu beschleunigen, und iii) die Einsetzung eines nationalen Teams, das die Gemeinden bei der Beseitigung von Engpässen in den Planungsverfahren unterstützen kann, iv) die Einführung eines Systems zur Überwachung der Fortschritte bei der Beschleunigung der Verfahren.
77	C3.1 I1-2 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 1)		Anzahl	0	10 000	Q4	2024	Nach Genehmigung der finanziellen Unterstützung durch die Förderregelung für Gemeinden wird mit dem Bau von weiteren 10000 Wohnungen begonnen.
78	C3.1 I1-3 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 2)		Anzahl	10 000	31 000	Q4	2025	Nach Genehmigung der finanziellen Unterstützung durch die Förderregelung für Gemeinden wird mit dem Bau von weiteren 21000 Wohnungen begonnen.
79	C3.1 I1-4 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 3)		Anzahl	31 000	100 000	Q2	2026	Nach Genehmigung der finanziellen Unterstützung durch die Förderregelung für Gemeinden wird mit dem Bau von weiteren 69000 Wohnungen begonnen.
80	C3.1 I1-5 Erschließung neuer Bauvorhaben	Meilenstein	Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Veröffentlichter Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die im Rahmen der Subventionsregelung finanziert werden				Q2	2026	Das Ministerium für Inneres und die Beziehungen des Königreichs veröffentlicht einen Bericht. Der Bericht enthält qualitative Nachweise dafür, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Mindeststandards erfüllen, im Einklang mit den genehmigten Zuschussanträgen durchgeführt wurden. Bei den Vereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Provinzen, Gemeinden und anderen Akteuren des Wohn- und Gewerbebaus, in denen sich die Interessenträger zu Mindeststandards für den an den Klimawandel angepassten Baumaßnahmen auf privater und öffentlicher Ebene zum Schutz vor Hitze, Dürren, Pluvial-, Fluss- und

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Küstenüberschwemmungen sowie zur Einbeziehung der Natur verpflichtet.
81	C3.2 I1-1 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung des Sanierungsförderprogramms	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung des Sanierungsförderprogramms. Im Rahmen der Subventionsregelung werden den Eigentümern öffentlicher Immobilien, z. B. von Gebäuden lokaler Verwaltungen oder Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Subventionen gewährt, um die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern.
82	C3.2 I1-2 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien im öffentlichen Sektor	Ziel	Summe der jährlichen Verringerung der CO2-Emissionen (in Kton) durch alle genehmigten Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden		Kilotonnen CO2-Emissionsreduktionen pro Jahr	0	110	Q1	2025	Genehmigte Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Subventionsregelung belaufen sich auf eine im Voraus geschätzte CO2-Reduktion von 110 Kilotonnen pro Jahr. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % im Vergleich zu den Ex-ante-Emissionen zu erreichen.
83	C3.2 I2-1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen		Anzahl der subventionierten Interventionen	0	225 000	Q1	2026	Mindestens 225000 Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (Solarkessel, Wärmeanschlüsse, Isolierung, Wärmepumpen und ab 2023 elektrische Kochanlagen) werden gefördert. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

D. KOMPONENTE 4: STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS, DER RENTEN UND DER ZUKUNFTSORIENTIERTEN BILDUNG

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans, die aus vier Reformen und sechs Investitionen besteht, ist es, i) den Arbeitsmarkt und das Rentensystem auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorzubereiten und ii) Lernverluste infolge der Pandemie zu bekämpfen und gleichzeitig digitale Innovationen in der Bildung zu fördern. Die in dieser Komponente enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern, Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen und durch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten in die nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte zu investieren. Darüber hinaus soll die zweite Säule des Rentensystems reformiert werden, um sie besser an den sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen und gleichzeitig die Generationengerechtigkeit, Transparenz und Schockresilienz zu verbessern. Im Bildungsbereich sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsverluste geplant, die durch Schulschließungen während der COVID-19-Pandemie verursacht wurden. Die Komponente umfasst auch Investitionen zur Förderung digitaler Innovationen in der Bildung.

Die Komponente soll zu den an die Niederlande gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere um sicherzustellen, dass die zweite Säule des Rentensystems transparenter, generationenübergreifend gerechter und widerstandsfähiger gegen Schocks ist (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2022), um die Anreize für Selbstständige ohne Arbeitnehmer zu verringern und gleichzeitig einen angemessenen Sozialschutz für Selbstständige zu fördern und Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen, sowie zur Abmilderung der (und sozialen) Auswirkungen der COVID-19-Krise und zur Stärkung der Kompetenzen, insbesondere der Kompetenzen am Rande des Arbeitsmarkts und der Nichterwerbstätigen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019, länderspezifische Empfehlung 2 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C4.1 R1: Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern. Der Höchstbetrag, den Selbstständige von ihren Steuern abziehen dürfen, wird schrittweise von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf höchstens 3 710 EUR im Jahr 2026 gesenkt. Der maximal abzugsfähige Betrag muss seinen strukturellen Wert von 1 200 EUR oder weniger im Jahr 2030 erreichen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform C4.1 R2: Invaliditätsversicherung für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, den Sozialschutz für Selbstständige durch die Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung zu erhöhen. Die Reform besteht in der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung. Das Gesetz trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Arbeitnehmer und Selbstständige zu schaffen. Das Gesetz legt zumindest die Gruppe der Versicherten und die Exekutivagenturen fest, die die Versicherung

durchführen, und legen fest, wie die Versicherung finanziert wird. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der Versicherung vorsehen. In einem Schreiben des Ministers für Soziales und Beschäftigung an das Parlament werden die von den beauftragten Exekutivagenturen zur Umsetzung der obligatorischen Invaliditätsversicherung ergriffenen Maßnahmen im Einzelnen dargelegt und die nächsten Schritte beschrieben, um die vollständige Umsetzung der Versicherung im Einklang mit dem Gesetz zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige sicherzustellen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform C4.1 R3: Reform der zweiten Säule des Rentensystems

Ziel dieser Reform ist die Reform der zweiten Säule des niederländischen Rentensystems mit dem Ziel, es transparenter, gerechter, schockresilienter und besser an einen sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen. Die Reform umfasst das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems und verbindliche Entscheidungen (Invaarbesluiten), d. h. vom Aufsichtsbeauftragten genehmigt, über die Übertragung von Rentenvermögen von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer des Rentensystems der zweiten Säule auf das neue Rentensystem. Das Gesetz beseitigt die systemische Umverteilung zwischen verschiedenen Altersgruppen (*Torneesystematiek*), legt einen altersunabhängigen Beitragssatz fest, der dem Beitrag entspricht, und legt die Regeln für neue Rentenverträge fest, die auf dem Kapitalanfall beruhen.

Das Gesetz zur Einführung des neuen Rentensystems tritt in Kraft und gilt unverzüglich für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unterzeichneten Rentenverträge. Für bestehende Rentenverträge kann jedoch ein Übergangszeitraum gelten. Das Gesetz sieht vor, dass während dieses Übergangszeitraums die notwendigen Schritte unternommen werden, um bestehende Rentenverträge zu ändern und die im Rahmen bestehender Rentenverträge erworbenen Vermögenswerte auf das neue System zu übertragen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform C4.1 R4: Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit

Ziel der Reform ist es, Scheinselbstständigkeit abzubauen. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- a) Schreiben an das Parlament, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit beschrieben werden. Darin werden i) die Schritte zur Abschaffung des Moratoriums für die Durchsetzung des Gesetzes zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen (*Wet deregulerend beoordeling arbeidsrelaties*), ii) die Maßnahmen zur Intensivierung der öffentlichen Durchsetzung dieses Gesetzes und zur Stärkung der Kapazitäten der zuständigen Vollstreckungsstellen und iii) Präventionsmaßnahmen gegen Scheinselbstständigkeit dargelegt;
- b) die Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der Definition eines Arbeitsverhältnisses. Das übergeordnete Ziel des Gesetzes besteht darin, die Definition eines Arbeitsverhältnisses zu klären und zu verringern; und
- c) Abschaffung des Moratoriums für die Durchsetzung des Gesetzes zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen (*Wet deregulerend beoordeling arbeidsrelaties*).

Die Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C4.1 II: Die Niederlande lernen weiter

Ziel der Investition ist es, die Arbeitsmarktposition und die Beschäftigungsfähigkeit von Einzelpersonen auf dem niederländischen Arbeitsmarkt zu stärken, um zu verhindern, dass sie

arbeitslos werden, oder, falls sie arbeitslos sind, ihnen zu helfen, wieder in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Im Rahmen der Investition werden drei befristete Subventionsregelungen finanziell unterstützt, die jeweils aus folgenden Elementen bestehen:

- a) Beratung bei der beruflichen Weiterbildung, um die Menschen bei der Neuausrichtung ihrer beruflichen Laufbahn durch qualifizierte Berufsberater zu unterstützen;
- b) kostenlose Schulungs- und Lernaktivitäten zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung; und
- c) Unterstützung von Einzelpersonen durch maßgeschneiderte sektorale Wege innerhalb eines bestimmten Sektors. Diese Pfade müssen mindestens eines der folgenden Elemente enthalten: (I) Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf dem derzeitigen Arbeitsplatz, den Kompetenzen und der Laufbahn), ii) Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf beruflichen Veränderungen und/oder neuen Kompetenzen und Arbeitsplätzen), iii) Qualifizierung oder iv) Anerkennung erworbener Kompetenzen.

Es wird eine unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“ durchgeführt, und infolgedessen wird ein Bericht über die Bewertung der Politik veröffentlicht. Der Evaluierungsbericht enthält Informationen darüber, wie die politischen Prozesse, die der Gestaltung und Umsetzung der Subventionsregelungen zugrunde liegen, verbessert werden können. Im Evaluierungsbericht wird besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Subventionsregelungen auf schutzbedürftige Gruppen gelegt, einschließlich solcher mit einem Bildungsniveau in der beruflichen Bildung oder einem niedrigeren Bildungsniveau. Darüber hinaus enthält der Bericht politische Informationen über die sozioökonomischen und langfristigen Auswirkungen der Subventionsregelungen. Der Bewertungsbericht wird online veröffentlicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

[Investition C4.1 I2: Regionale Mobilitätsteams (RMT) DELETED]

Anlage C4.1 I3: Mittel für Weiterbildung und Umschulung für Arbeitslose

Ziel dieser Investition („Schulungsbudget WW“ oder Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitslosen) ist es, die Wiederbeschäftigung von Personen zu erhöhen, die vorübergehend Arbeitslosenunterstützung beziehen und eine schwache Arbeitsmarktposition haben, die entweder durch eine niedrige Punktzahl im Fragebogen zur Entfernung zum Arbeitsmarkt (Werkverkenner) oder durch einen Berater der UWV (Niederländische Arbeitnehmerversicherungsanstalt) als Berater mit spezifischem Ausbildungsbedarf bestätigt wird. Der UWV werden Mittel zur Finanzierung von Schulungsprogrammen zur Verfügung gestellt, um Personen in dieser Zielgruppe bei der Weiterbildung und Umschulung zu helfen. Mit der Investition werden mindestens 8000 Schulungsprogramme zur Weiterbildung und Umschulung von Personen dieser Zielgruppe finanziell unterstützt, um deren Beschäftigung zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage C4.2 I1: National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Bildung zu verbessern, indem skalierbare Lösungen für künstliche Intelligenz (KI) für den Lernprozess in der Primar- und/oder Sekundarbildung erörtert und vorgeschlagen werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch den Lenkungsausschuss für das nationale Bildungslabor AI.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) mindestens 20 Projekte zur Verbesserung der Qualität der Primar- und/oder Sekundarbildung durch digitale Innovation, die vom Lenkungsausschuss des nationalen Bildungslabors für KI ausgewählt werden;
- b) unter den ausgewählten Projekten trägt der Abschluss von mindestens zehn Projekten zu mindestens einem der folgenden Ziele bei: Stärkung der maßgeschneiderten Bildung; Bereitstellung von Bildungsprodukten und/oder -dienstleistungen, die die Motivation der Schüler erhöhen können; Verbesserung der Kenntnisse oder Kompetenzen von Lehrkräften oder Studierenden oder IV) Erhöhung der Zeit, die Lehrkräften zur Verfügung stehen, um Schüler zu unterstützen; und
- c) die ausgewählten Projekte müssen zu mindestens zwei Produkten zur Förderung innovativer digitaler Bildungslösungen führen, die den Technologie-Reifegrad 6 (Endphase der TRL vor der Marktphase) erreicht haben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition C4.2 I2: Unterstützung von Neuankömmlingen zur Verhinderung von Lernverlusten

Ziel dieser Investition ist es, Lernverluste für Neuankömmlinge, d. h. Studierende mit Migrationshintergrund, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie seit weniger als zwei Jahren in den Niederlanden aufhalten, zu verhindern, wie etwa solche infolge von Schulschließungen. Grund- und Sekundarschulen, die Bildungsprogramme für Neuankömmlinge anbieten, erhalten zusätzliche Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schülern mit Migrationshintergrund, die seit weniger als zwei Jahren in den Niederlanden leben, zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition C4.2 I3: Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr

Ziel dieser Investition ist es, Schülerinnen und Schülern in ihrem letzten Sekundarschuljahr zusätzliche Unterstützung zu bieten, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. infolge von Schulschließungen, abzufedern. Die Investition besteht in der Einrichtung einer Online-Plattform durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit Lernmaterialien zur Unterstützung von Schülern mit Abschlussprüfungen in Sekundarschulen und zusätzliche Mittel für Schulvorstände in der Sekundarbildung, die es den Schulen ermöglicht, Schülern im letzten Sekundarschuljahr zusätzliche Unterstützung zu bieten. Schulvorstände von Schulen mit benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition C4.2 I4: Laptops und Tablets für Online- und Hybridunterricht zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten

Ziel der Investition ist es, Schulen dabei zu unterstützen, hybride und Online-Bildung zu organisieren, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und abzumildern, wie etwa solche, die sich aus Schulschließungen ergeben. Die Investitionen bestehen in der Bereitstellung von 75000 Geräten (Laptops und Tablets) für ausgewählte Schulen, um die Online- und Hybridbildung für Schüler in der Primar-, Sekundar- und berufsbildenden Sekundarbildung zu erleichtern.

Die Umsetzung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbstständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbstständige	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verringerung des jährlichen Steuerabzugs für Selbstständige von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf höchstens 5 660 EUR im Jahr 2 023, 5010 EUR oder weniger im Jahr 2 024, 4360 EUR oder weniger im Jahr 2025 und 3 710 EUR oder weniger im Jahr 2026. Das Gesetz verringert die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen.
85	C4.1 R2-1 Invaliditätsversicherung für Selbstständige	Meilenstein	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige im Amtsblatt	Bekanntgabe im Amtsblatt				Q1	2025	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige im Amtsblatt. Das Gesetz trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Arbeitnehmer und Selbstständige zu schaffen. Das Gesetz bestimmt die Gruppe der Versicherten und die Exekutivagenturen, die die Versicherung durchführen, und legt fest, wie die Versicherung finanziert wird. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der Versicherung vorsehen. Durchführungsanweisungen, die die betreffenden Exekutivagenturen verpflichten, sich auf die Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige vorzubereiten, werden vom Ministerium für Soziales und Beschäftigung erlassen und gelten ab der Veröffentlichung des Gesetzes.
86	C4.1 R2-2	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung der	Schreiben an das Parlament				Q1	2026	In einem Schreiben des Ministers für Soziales und Beschäftigung an das Parlament werden die von den beauftragten Exekutivagenturen zur Umsetzung der obligatorischen

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Invaliditätsversicherung für Selbstständige		obligatorischen Invaliditätsversicherung							Invaliditätsversicherung ergriffenen Maßnahmen im Einzelnen dargelegt und die nächsten Schritte beschrieben, um die vollständige Umsetzung der Versicherung im Einklang mit dem Gesetz zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige sicherzustellen.
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems. Mit dem Gesetz wird die systemische Umverteilung zwischen verschiedenen Altersgruppen (<i>Torneesystematiek</i>) abgeschafft, ein altersunabhängiger Beitragssatz festgelegt, der dem Beitrag der Rentenanwartschaften entspricht, und die Regeln für neue Rentenverträge auf der Grundlage des Kapitalerwerbs von Renten festgelegt. Das Gesetz gilt unmittelbar für Rentenverträge, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unterzeichnet werden. Das Gesetz kann einen angemessenen Übergangszeitraum für bestehende Rentenverträge vorsehen. Rentenverträge mit progressivem Beitragssatz können vom neuen Gesetz ausgenommen werden.
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zu einem neuen Rentensystem	Veröffentlichung von Übergangsplänen auf den Websites von Pensionsfonds				Q1	2025	Pensionsfonds veröffentlichen endgültige Übergangspläne für von ihnen verwaltete Rentenverträge auf ihren Websites. In diesen Plänen wird die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (d. h. den Sozialpartnern) über die Bedingungen der neuen Rentenverträge und den Übergang von Rentenvermögen in das neue Rentensystem festgelegt.
89	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der	Übermittlung des Umsetzungsplans an den Datenschutzbeauftragten				Q1	2026	Die Pensionsfonds erstellen Durchführungspläne für die in Meilenstein 88 genannten Übergangspläne. In diesen Durchführungsplänen wird beschrieben, wie die in Etappenziel 88

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	des Rentensystems		Umsetzungspläne der Pensionsfonds	gten und Veröffentlichung auf den Websites der Pensionsfonds						genannten neuen Rentenverträge ausgeführt werden sollen und wie der Übergang zum neuen Rentensystem umgesetzt werden soll. Die Umsetzungspläne werden der Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds vorgelegt und auf den Websites der Pensionsfonds veröffentlicht.
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Ziel	Genehmigte Beschlüsse über die Übertragung von Rentenvermögen von Versicherungsnehmern auf das neue Rentensystem		Prozentsatz der Versicherungsnehmer	0	66 %	Q2	2026	Die Pensionsfonds treffen verbindliche Entscheidungen (<i>invaarbesluiten</i>), d. h. vom Aufsichtsrat genehmigt, über die Übertragung des Pensionsvermögens von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer des Rentensystems der zweiten Säule auf das neue Rentensystem. In diesen Beschlüssen wird als Übertragungstermin spätestens der 1. Januar 2027 festgelegt.
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit	Schreiben an das Parlament mit Einzelheiten zum Aktionsplan				Q4	2022	Die niederländische Regierung übermittelt dem Parlament ein Schreiben, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit im Einzelnen dargelegt werden. Darin werden a) die Schritte beschrieben, die zur Abschaffung des Moratoriums für die Durchsetzung des Gesetzes zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen zu ergreifen sind, b) die Maßnahmen zur Intensivierung der öffentlichen Durchsetzung dieses Gesetzes und zur Erhöhung der Kapazitäten der zuständigen Vollstreckungsstellen und c) Präventionsmaßnahmen gegen Scheinselbstständigkeit.
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der Definition des Arbeitsverhältnisses im Amtsblatt	Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt				Q1	2025	Veröffentlichung des Gesetzes, mit dem die Definition eines Arbeitsverhältnisses geändert wird, im Amtsblatt. Das Gesetz tritt spätestens am 1. Januar 2026 in Kraft und ist in vollem Umfang anwendbar.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Moratoriums für die Durchsetzung des Gesetzes zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen	Schreiben an das Parlament zur Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums				Q1	2025	Das Vollstreckungsmoratorium für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen (<i>Wet deregulerende beoordelingarbeidsrelaties</i>) wird abgeschafft.
93	C4.1 I1-1 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen		Anzahl der Personen, die Berufsberatung erhalten	0	68 705	Q3	2020	68705 Personen erhalten Beratung bei der beruflichen Entwicklung, um ihre Laufbahn durch qualifizierte Berufsberater neu auszurichten.
94	C4.1 I1-2 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Einzelpersonen		Anzahl der Personen, die eine Qualifizierungsmaßnahme absolvieren	0	119 000	Q4	2022	119000 Personen nehmen an kostenlosen Schulungs- und Lernaktivitäten teil, um die Kompetenzentwicklung zu unterstützen.
95	C4.1 I1-3 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Maßgeschneiderte sektorale Wege zur Unterstützung des Übergangs in die Beschäftigung		Anzahl der geschaffenen maßgeschneiderten Wege	0	21	Q2	2023	Es werden 21 maßgeschneiderte sektorale Wege geschaffen. Diese Pfade müssen mindestens eines der folgenden Elemente enthalten: Berufsberatung (d. h. Konzentration auf den derzeitigen Arbeitsplatz, Kompetenzen und Laufbahn), Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf beruflichen Veränderungen und/oder neuen Kompetenzen und Arbeitsplätzen), Qualifizierung und Anerkennung erworbener Kompetenzen.
96	C4.1 I1-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die	Abschluss der unabhängigen Bewertung und Veröffentlichung des Berichts				Q4	2024	Es wird eine unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“ durchgeführt. Der Evaluierungsbericht enthält Informationen darüber, wie die politischen Prozesse, die der Konzeption und Umsetzung der Programme zugrunde liegen,

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			Niederlande lernen weiter“							verbessert werden können. Im Evaluierungsbericht wird besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der Subventionsregelungen auf schutzbedürftige Gruppen gelegt, einschließlich solcher mit einem Bildungsniveau in der beruflichen Bildung oder einem niedrigeren Bildungsniveau. Der Bericht enthält politische Informationen über die sozioökonomischen und langfristigen Auswirkungen der Subventionsregelungen. Der Bewertungsbericht wird online veröffentlicht.
97a	C4.1 I3-1 Mittel für Weiterbildung und Umschulung für Arbeitslose	Meilenstein	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über einen Finanzrahmen				Q4	2023	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes, das einen Finanzrahmen vorsieht, über den ein struktureller Haushalt für die Weiterbildung und Umschulung von Personen bereitgestellt wird, die vorübergehend Arbeitslosenunterstützung beziehen und eine schwache Arbeitsmarktposition haben.
98a	C4.1 I3-2 Mittel für Weiterbildung und Umschulung für Arbeitslose	Ziel	Finanzierung von Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen für Arbeitslose		Anzahl der Ausbildungsprogramme	0	8000	Q2	2026	Im Zeitraum 2023-2025 werden mindestens 8000 Schulungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung von Personen finanziert, die vorübergehend Leistungen bei Arbeitslosigkeit beziehen und eine schwache Arbeitsmarktposition haben.
101	C4.2 I1-1 National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)	Ziel	Ausgewählte Projekte zur Förderung innovativer digitaler Bildungslösungen		Anzahl Projekte	0	20	Q2	2024	Mindestens 20 Projekte zur Verbesserung der Qualität der Primar- und/oder Sekundarbildung durch digitale Innovation werden vom Lenkungsausschuss des Nationalen Bildungsrats für künstliche Intelligenz ausgewählt.
102	C4.2 I1-2	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Förderung		Anzahl Projekte	0	10	Q4	2025	Von den ausgewählten Projekten müssen mindestens 10 Projekte abgeschlossen sein, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beigetragen

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)		innovativer digitaler Bildungslösungen							haben: Stärkung der maßgeschneiderten Bildung; Bereitstellung von Bildungsprodukten und/oder -dienstleistungen, die die Motivation der Schüler erhöhen können; Verbesserung der Kenntnisse oder Kompetenzen von Lehrkräften oder Studierenden; IV) Erhöhung der Zeit, die Lehrkräften zur Verfügung stehen, um Schüler zu unterstützen.
103	C4.2 I1-3 National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)	Ziel	Lieferung von zwei Produkten mit Technologie-Reifegrad 6		Anzahl der Produkte	0	2	Q4	2025	Die ausgewählten Projekte müssen zu mindestens zwei Produkten zur Förderung innovativer digitaler Bildungslösungen führen, die den Technologie-Reifegrad 6 erreicht haben.
104	C4.2 I2-1 Unterstützung von Neuankömmlingen zur Verhinderung von Lernverlusten	Ziel	Unterstützung von Primar- und Sekundarschulen bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Neuankömmlinge		Anzahl der Primar- und Sekundarschulen, die Fördermittel erhalten	0	2 198	Q4	2023	Mindestens 1800 Grundschulen und 398 Sekundarschulen erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Neuankömmlingen zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verhindern.
105	C4.2 I3-1 Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr	Meilenstein	Start einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr	Start einer Online-Plattform				Q4	2021	Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft richtet eine Online-Plattform ein, um Schüler im letzten Sekundarschuljahr mit ihrer Abschlussprüfung zu unterstützen. Die Plattform enthält Webinare, Aufgaben und Unterrichtsvideos zu Prüfungsthemen.
106	C4.2 I3-2 Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr	Ziel	Unterstützung von Schulvorständen bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Schüler im letzten Sekundarschuljahr		Anzahl der Schulträger, die Fördermittel erhalten	0	300	Q4	2022	Mindestens 300 Schulräte erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schüler im letzten Sekundarschuljahr zu unterstützen, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie abzumildern. Schulvorstände von Schulen mit

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und Hybridunterricht zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten	Ziel	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte		Anzahl der digitalen Geräte	0	75 000	Q4	2021	75000 digitale Geräte werden Schulen zur Verfügung gestellt, um die Online- und Hybridbildung für Schüler in der Primar-, Sekundar- und Berufsbildung zu unterstützen.

E. KOMPONENTE 5: STÄRKUNG DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSWESENS UND DER PANDEMIEVORSORGE

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Pandemievorsorge des niederländischen Gesundheitssystems. Sie umfasst vier Investitionen zur Verringerung des Personalmangels im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise und zur Erhöhung der Intensivpflegekapazitäten. Darüber hinaus zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die Fernversorgung durch die Nutzung elektronischer Dienste zu ermöglichen und den Datenaustausch zwischen Gesundheitseinrichtungen zu stärken.

Die Komponente zielt darauf ab, einen Beitrag zu den an die Niederlande gerichteten länderspezifischen Empfehlungen zu leisten, insbesondere um alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, unter anderem durch die Behebung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise und die verstärkte Einführung einschlägiger Instrumente für elektronische Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Anlage C5.1 I1: Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten

Ziel dieser Investition ist es, angemessene personelle Kapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten sicherzustellen. Ziel der Investition ist es, Personen im ersten Jahr der mittleren und höheren beruflichen Bildung im Gesundheitswesen („mbo“ und „hbo“) Bildung und Ausbildung am Arbeitsplatz anzubieten und eine nationale Reserve für ehemalige Angehörige der Gesundheitsberufe zu schaffen, aus der Gesundheitseinrichtungen in Krisenzeiten zusätzliches Personal einstellen können.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) berufliche Bildung und Ausbildung am Arbeitsplatz im Gesundheitswesen;
- b) Kommunikationskampagnen, Schulung und Abstimmung von ehemaligen Angehörigen der Gesundheitsberufe auf die Gesundheitsorganisationen, was zur Bildung einer Reserve von 2500 ehemaligen Angehörigen der Gesundheitsberufe führen soll, die in Notzeiten, etwa während einer künftigen Gesundheitskrise, von den Gesundheitseinrichtungen rekrutiert werden können.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage C5.1 I2: Ausweitung der Intensivpflege

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten der Krankenhäuser zur Versorgung von Patienten, insbesondere mit COVID-19, zu erhöhen. Ziel der Investition ist es, sowohl die Humanressourcen als auch die Infrastruktur in Krankenhäusern zu verbessern, damit sie sich während der COVID-19-Krise und danach um COVID-19-Patienten kümmern können. Krankenhäuser können Einrichtungen (hauptsächlich Krankenhaussanierungen mit dem Ziel des Ausbaus von Intensivstationen), die die Kapazität der Intensivstationen während der COVID-19-Pandemie nach dem Auslaufen der Förderregelung erhöht haben, aufrechterhalten oder entfernen. Das ausgebildete Personal kann

regelmäßig von Krankenhäusern entsandt oder dauerhaft eingestellt werden, um den Arbeitskräftemangel in diesem Sektor zu verringern.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) 54 Krankenhäuser müssen die Einrichtungen anpassen, um die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten zu erhöhen; und
- b) 67 Krankenhäuser sollen ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazität von Intensiv- und klinischen Einrichtungen zu erhöhen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Anlage C5.1 I3: COVID-19 SETZEN

Ziel dieser Investition (Stimulierung elektronischer Gesundheitsdienste zu Hause – *Stimulering E-Health Thuis, SET*) ist die Unterstützung der Pflege von zu Hause lebenden Personen, insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit schutzbedürftiger Gesundheit. Zusätzliche Betreuung und Unterstützung, die für diese beiden Kategorien schutzbedürftiger Personen erforderlich ist, werden während der COVID-19-Pandemie über elektronische Gesundheitsdienste bereitgestellt.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung durch Zuschüsse für die Nutzung verschiedener elektronischer Gesundheitsdienste (Online-Gesundheitsfürsorge über Videoverbindung, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelspender) durch Leistungserbringer in der allgemeinen medizinischen Versorgung, Bezirkspflege, psychische Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Anlage C5.1 I4: Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)

Ziel dieser Investition ist es, Innovationen in den Biowissenschaften und im Gesundheitswesen durch die Vereinheitlichung und Verknüpfung von Daten zwischen dem Konsortium für Gesundheitsforschungsinfrastrukturen (Health Research Infrastructures – HealthRI) zu fördern. Ziel der Investition ist die Entwicklung einer integrierten nationalen Infrastruktur für Gesundheitsdaten, die Beseitigung sozialer und organisatorischer Hindernisse durch Vereinbarungen zwischen öffentlichen und privaten Interessenträgern und die Schaffung einer zentralen Stelle für die Datenausgabe.

Mit der Investition wird Folgendes finanziell unterstützt:

- a) Entwicklung und Operationalisierung eines Systems zur Unterstützung von Forschern, das sich aus einem Service Desk auf regionaler Ebene und einem zentralen Service Desk auf nationaler Ebene zusammensetzt;
- b) die Annahme eines Fahrplans für die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten, in dem festgelegt ist, welche Schritte die medizinischen Zentren an Hochschulen unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Gesundheitsdaten auffindig gemacht, abgerufen, ausgetauscht und wiederverwendet werden können; und
- c) die Operationalisierung einer ersten Version des Datenportals für die Lokalisierung und den Zugang zu Gesundheitsdaten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
108a	C5.1 I1-1 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Meilenstein	Finanzrahmen für die Ausbildung im Gesundheitswesen	Annahme eines Finanzrahmens, der die Ausbildung im Gesundheitswesen strukturell in ein Arbeitsmarktprogramm für den Sektor integriert				Q4	2024	Annahme eines Finanzrahmens, der die Ausbildung im Gesundheitswesen strukturell in ein Arbeitsmarktprogramm für den Sektor integriert (Programm für Betreuung und Wohlergehen auf dem Arbeitsmarkt „TAZ“)
109a	C5.1 I1-2 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Zahl der Personen, die am Berufsbildungsprogramm und am Arbeitsplatz teilnehmen		Anzahl der Personen	0	8325	Q4	2025	Mindestens 8325 Personen müssen im akademischen Jahr 2023/2024 (im Folgenden „mbo“ und „hbo“) im ersten Jahr der beruflichen Bildung im Bereich der mittleren und höheren beruflichen Bildung im Gesundheitswesen teilgenommen haben.
110	C5.1 I1-3 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	National Health Care Reserve Pool (Nationaler Reservepool für Gesundheits		Anzahl der ehemaligen Fachkräfte im Gesundheitswesen	0	2 500	Q4	2024	Durch Kommunikationskampagnen und die Schulung und Abstimmung ehemaliger Angehöriger der Gesundheitsberufe auf die Gesundheitsorganisationen wird eine Reserve von mindestens 2500 ehemaligen Angehörigen der Gesundheitsberufe gebildet, aus der Gesundheitseinrichtungen in Notzeiten, etwa während einer künftigen Gesundheitskrise, vorübergehend Hilfe einstellen können.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
			versorgung) geschaffen							
111	C5.1 I2-1 Ausweitung der Intensivpflege	Ziel	Zahl der Krankenhäuser, die die Anpassung der Einrichtungen für bestehende feste Betten und flexible Betten abgeschlossen haben		Zahl der Krankenhäuser	0	54	Q4	2023	Mindestens 54 Krankenhäuser passen ihre Einrichtungen an, um die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten zu erhöhen.
112	C5.1 I2-2 Ausweitung der Intensivpflege	Ziel	Schulung des Krankenhauspersonals		Zahl der Krankenhäuser	0	67	Q4	2023	Mindestens 67 Krankenhäuser müssen ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazität von Intensiv- und klinischen Versorgungseinheiten zu erhöhen.
113	C5.1 I3-1 COVID-19 SETZEN	Ziel	Zahl der gewährten Zuschüsse		Anzahl	0	1 000	Q4	2022	Mindestens 1000 Zuwendungen werden Pflegeanbietern für die Nutzung verschiedener elektronischer Gesundheitsdienste (z. B. Online-Gesundheitsfürsorge über Videoverbindung, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelsender) in der allgemeinen medizinischen Versorgung, der Bezirkspflege, der gemeindenahen Betreuung, der psychischen Gesundheitsversorgung und der Sozialhilfe gewährt.
114	C5.1 I4-1 Forschungsinfrastruktur im	Meilenstein	Unterstützungssystem für einsatzfähige Forscher –	Regionale und nationale Service-Desks				Q4	2022	Es wird ein Unterstützungssystem für Forscher entwickelt, das sich aus einem Service Desk auf regionaler Ebene und einem zentralen Service Desk auf nationaler Ebene zusammensetzt und einsatzbereit ist.

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Gesundheitswesen (HRI)		Service Desks	sind einsatzbereit						
115	C5.1 I4-2 Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (um sicherzustellen, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)	Ein Fahrplan für die Erstellung von FAIR-Daten wurde angenommen.				Q4	2023	Vom Konsortium für die Gesundheitsforschungsinfrastruktur wird ein Fahrplan für die auffindbare, zugängliche, interoperable und wiederverwendbare (FAIR) Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten entwickelt und von medizinischen Hochschulzentren (UMC) angenommen. In dem Fahrplan sind die von der UMC zu ergreifenden Schritte anzugeben, um sicherzustellen, dass ihre Gesundheitsdaten ausfindig gemacht, abgerufen, ausgetauscht und wiederverwendet werden können.
116	C5.1 I4-3 Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal	Datenportal für die Lokalisierung und den Zugang zu Forschungsdaten ist einsatzbereit				Q4	2023	Die erste Version des Datenportals für die Lokalisierung und den Zugang zu Gesundheitsdaten muss einsatzbereit sein, was bedeutet, dass medizinische Hochschulzentren (UMC) an die nationale Dateninfrastruktur angeschlossen sind.

F. KOMPONENTE 6: BEKÄMPFUNG AGGRESSIVER STEUERPLANUNG UND GELDWÄSCHE

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche in den Niederlanden wirksamer zu bekämpfen. Die Komponente besteht aus fünf Reformen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und einer Reform zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Die Komponente trägt zur Bekämpfung von Steuervermeidung bei, indem i) eine an Bedingungen geknüpfte Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden erhoben wird, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen, ii) ein Gesetz zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes eingeführt, iii) eine Steuerbefreiung durch eine spezifische Begrenzung des Zinsabzugs verhindert, iv) Liquidations- und Beendigungsregelungen eingeschränkt und v) Verlustausgleich eingeschränkt werden. Die Niederlande planen ferner, die Entwicklungen bei der Bekämpfung der Steuervermeidung zu überwachen.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche werden durch eine Strategie angegangen, die darauf abzielt, i) die Personalkapazität der zentralen Meldestelle um 20 Vollzeitäquivalente zu erhöhen und ii) eine Obergrenze für Barzahlungen einzuführen. Auf diese Weise zielt die Komponente darauf ab, Hindernisse für die Geldwäsche von Straftätern zu schaffen und die Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu aggressiver Steuerplanung (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und 4 im Jahr 2020) und zur Geldwäsche (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C6.1 R1: Niederländische Steuerpolitik

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeiten für aggressive Steuerplanung zu begrenzen und die Mittel, die von den Niederlanden in Niedrigsteuergebiete fließen, zu verringern. Die Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren soll es den Niederlanden ermöglichen, solche Zahlungen in Länder zu besteuern, die wenig oder gar keine Steuern erheben.

Die Reform besteht in der Einführung einer Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren sowie auf Dividenden, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen. Sie enthält auch einen Überwachungsbericht über die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung im Rahmen dieser Komponente.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R2: Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Ziel dieser Reform ist es, Inkongruenzen zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Anwendung oder Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Unternehmensbesteuerung ergeben. Insbesondere in internationalen Situationen können solche Inkongruenzen dazu führen, dass ein Teil der Gewinne eines multinationalen Unternehmens nicht in eine Gewinnsteuer einbezogen wird. Ziel der Reform ist es, Verrechnungspreise oder Umbewertungsgewinne und -verluste zu neutralisieren, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden und das niederländische Steuersystem international transparenter zu machen.

Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R3: Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen auf Negativzinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern

Ziel der Reform ist es zu vermeiden, dass die Beschränkung des Zinsabzugs gegen Missbrauch gemäß dem Körperschaftsteuergesetz (Artikel 10a) zu ungerechtfertigten Steuerbefreiungen führt.

Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, um die Anwendung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs zu vermeiden, wenn sie zu einer Steuerbefreiung für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse führt.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R4: Begrenzung des Abzugs von Liquidations- und Stilllegungsverlusten

Ziel der Reform ist es, die Abzugsfähigkeit der endgültigen Verluste eines Unternehmens (Liquidierungsverluste) und der endgültigen Verluste einer Betriebsstätte (Abgangsverluste) bei der Körperschaftsteuer zu begrenzen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, um die Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Betriebsverlusten zu begrenzen, indem drei Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Verluste eingeführt werden:

- a) zeitliche Bedingung: Liquidations- oder Betriebsverluste sind nur dann abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde, abgeschlossen ist;
- b) territoriale Bedingung: Liquidations- oder Betriebsverluste werden nur dann für den Steuerabzug berücksichtigt, wenn das aufgelöste Unternehmen oder die aufgelöste Betriebsstätte in den Niederlanden, in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittländern, mit denen die Europäische Union ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat, niedergelassen ist; und
- c) quantitative Bedingung: ein Abzug von Liquidationsverlusten ist nur möglich, wenn ein bestimmender Einfluss (beherrschender Anteil) vorliegt, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige befugt ist, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen.

Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur für Verluste, die 5 000 000 EUR übersteigen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R5: Begrenzung des Verlustausgleichs

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeit der Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten aus anderen Jahren einzuschränken. Mit der Reform soll verhindert werden, dass Unternehmen mit rentablen Tätigkeiten in den Niederlanden die Zahlung der Körperschaftsteuer umgehen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, mit dem der Abzug von Verlusten bei der Körperschaftsteuer begrenzt wird. Ein Verlustausgleich steht nur bis zu 50 % des zu versteuernden Gewinns über 1 000 000 EUR zusammen mit einem unbegrenzten Verlustvortragszeitraum (vorher bis zu sechs Jahren) zur Verfügung. Liegt der steuerpflichtige Gewinn unter oder bis zu 1 000 000 EUR, so sind Verluste in vollem Umfang abzugsfähig.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R6: Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel der Reform ist es, den niederländischen Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stärken und den Missbrauch des niederländischen Finanzsystems durch Kriminelle zu bekämpfen.

Die Reform umfasst:

- a) Stärkung der zentralen Meldestelle (FIU), die für die Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche, die Bekämpfung von Betrug und die Rückverfolgung der Finanzierung von Straftaten zuständig ist, durch die Verwendung von 20 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten; und
- b) das Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen eingeführt wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
117	C6.1 R1-1 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes über die Quellensteuer, das die beiden folgenden Schritte umfasst: Ab dem 1. Januar 2021 eine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren, die in Niedrigsteuergelände und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermissbrauch darstellen. (2) ab dem 1. Januar 2024 eine Quellensteuer auf Dividenden, die in Niedrigsteuergelände und in Situationen gezahlt werden, die einen Steuermissbrauch im Sinne der niederländischen Missbrauchsbekämpfungsvorschriften darstellen.
118	C6.1 R1-2 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Schreiben zur Überwachung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik an das Parlament	Begleitschreiben des Kabinetts an das Parlament				Q4	2025	Das Kabinett übermittelt dem Parlament ein Schreiben zur Überwachung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung und wird online öffentlich zugänglich gemacht. Das Schreiben enthält eine frühzeitige Überwachung der Finanzströme (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) aus und in die Niederlande auf der Grundlage unabhängiger Daten, die von der niederländischen Zentralbank (<i>De Nederlandsche Bank</i>) gemeldet wurden.
119	C6.1 R2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Das Gesetz beseitigt Inkongruenzen, die sich auf unterschiedliche Verrechnungspreise oder die Bewertung erworbener Vermögenswerte

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Fremdvergleichsgrundsatzes		Fremdvergleichsgrundsatzes							beziehen, die zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen.
120	C6.1 R3-1 Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen auf Negativzinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die das Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes vorsieht				Q1	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 10a), mit denen die spezifische Begrenzung des Zinsabzugs im Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert wird, dass die Anwendung dieser Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung nicht zu einer ungerechtfertigten Befreiung von Steuern auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse führen darf.
121	C6.1 R4-1 Begrenzung von Steuerabzügen aufgrund von Liquidations- und Betriebsverlusten	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Beschränkung der Steuerbefreiung aufgrund von Liquidations- und Betriebsverlusten	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die das Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes vorsieht				Q1	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Stilllegungsverlusten. Mit den Änderungen werden drei Bedingungen eingeführt, die erforderlich sind, damit Liquidations- und Betriebsverluste steuerlich abzugsfähig sind: a) Zeitliche Bedingung: Liquidations- und Betriebsverluste sind nur dann abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde, abgeschlossen ist. b) Territoriale Bedingung: Liquidations- und Betriebsverluste sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Unternehmen oder die Betriebsstätte in den Niederlanden, in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittland ansässig ist, mit dem die Europäische Union

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat. c) Quantitative Bedingung: ein steuerlicher Abzug von Liquidationsverlusten ist nur möglich, wenn ein bestimmender Einfluss (beherrschender Anteil) vorliegt, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige befugt ist, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen. Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur, wenn die Verluste 5 000 000 EUR übersteigen.
122	C6.1 R5-1 Begrenzung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die das Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes vorsieht				Q1	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Verringerung des Verlustausgleichs bei der Körperschaftsteuer wie folgt: ein Verlustausgleich steht nur bis zu 50 % des zu versteuernden Gewinns über 1 000 000 EUR zusammen mit einem unbegrenzten Verlustvortragszeitraum (vorher bis zu sechs Jahren) zur Verfügung. Bei steuerpflichtigen Gewinnen von bis zu 1 000 000 EUR sind Verluste in vollem Umfang abzugsfähig.
123	C6.2 R6-1 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Ziel	Erhöhung der Zahl der Vollzeitäquivalente der zentralen Meldestelle		Anzahl	82	102	Q4	2024	Das Personal der zentralen Meldestelle (FIU) wird gegenüber Januar 2022 um 20 Vollzeitäquivalente aufgestockt, deren Hauptaufgabe darin besteht, Geldwäsche aufzudecken, Betrug zu bekämpfen und die Finanzierung von Straftaten aufzuspüren.
124	C6.2 R6-2 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Obergrenze für Barzahlungen	Gesetzliche Bestimmung, die das Inkrafttreten vorsieht				Q1	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen eingeführt wird.

G. AUDIT UND KONTROLLE

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Um die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen, muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags ein zentrales Speichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – das zumindest das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern umfasst – vorhanden und einsatzbereit sein. Die Niederlande legen vor dem ersten Zahlungsantrag einen speziellen Prüfbericht vor, in dem das Vorhandensein der Funktionen des Datenspeichersystems bestätigt wird.

Darüber hinaus werden die einschlägigen rechtlichen Mandate und Aufgaben an die Behörden, die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Durchführung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angenommen, bevor der erste Zahlungsantrag eingereicht wird.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
125	C7-1 Audit und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Repository System for Audit and Control (Repository System for Audit and Control): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q1	2023	Es wird ein zentrales Speichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingerichtet und betriebsbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 (ARF-Verordnung) erforderlichen Daten.
126	C7-2 Audit und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Änderung des Statuts der Prüfstelle („Auditdienst rijk“)	Bestimmung des Ministerialdekrets über dessen Inkrafttreten				Q4	2022	Der Ministerialerlass zur Änderung des Statuts der Prüfstelle („Auditdienst Rijk“) enthält das Mandat zur Einrichtung und Durchführung von Systemprüfungen und vertieften Prüfungen im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan der Niederlande. Das Finanzministerium erteilt der niederländischen Prüfstelle („Auditdienst Rijk“) den entsprechenden Auftrag zur Einrichtung und Durchführung von Systemprüfungen und vertieften Prüfungen im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan der Niederlande.
127	C7-3 Audit und Kontrolle, Durchführung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses („Organisatiebesluit“) zur Festlegung des Mandats	Bestimmung des Ministerialdekrets über das Inkrafttreten				Q4	2022	Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit des Finanzministeriums wird durch das Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses des Finanzministeriums („organisatiebesluit

	und Komplementarität		der Programmdirektion für den Aufbau- und Resilienzplan							Ministry of Finance“) offiziell als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans beauftragt.
--	----------------------	--	---	--	--	--	--	--	--	--

H. REPowerEU

Die REPowerEU-Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Ziel der Komponente ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, Investitionen in das Stromnetz zu erleichtern, zur Behebung von Netzengpässen beizutragen und die rechtlichen Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. All diese Ziele dürften zu dem übergeordneten Ziel beitragen, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am niederländischen Energiemix zu erhöhen. Die Maßnahmen in dieser Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension, da sie zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen.

Die REPowerEU-Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, um die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), den Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) zu legen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition C8 I1 (Skalierungsmaßnahme): Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung von C3.2 I2 „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien). Durch den aufgestockten Teil der Investition wird die Zahl der Interventionen um 355600 erhöht und die förderfähigen Interventionen gemäß der Beschreibung der Investition C3.2 I2 „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ subventioniert. Ziel der zusätzlichen Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Ausgeschlossen sind insbesondere Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen.⁹

⁹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks sind zu erläutern und zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Festgelegte Benchmarks

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform C8 R1: Energiemarktreformpaket

Mit dieser Reform sollen mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit den Energiemärkten in den Niederlanden angegangen werden. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- a. Maßnahmen zur Verringerung von Engpässen im niederländischen Stromnetz, die Folgendes umfassen: i) das Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex, um den Netzbetreibern zusätzliche Instrumente für eine flexible Netznutzung bei Überlastung des Netzes sowie Anreize für die Senkung der Nachfrage und die Neuzuweisung von Netzkapazität an die Netznutzer zur Verfügung zu stellen; und ii) Abschluss der 12 „Provinz-Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“ (*Provincie Meerjarenprogramma Infrastructuur Energie en Klimaat, pMIEK*).
- b. Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in das Stromnetz. Mit dem Rahmen wird sichergestellt, dass Investitionen, die Teil der nationalen und regionalen Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (*Meerjarenprogramma's Infrastructuur Energie en Klimaat, Miek*) sind, Vorrang eingeräumt wird.
- c. Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt- und Planungsgesetzes (*Omgevingswet*). Mit dem Änderungsrechtsakt werden die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt. Der Umfang der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die von der Beschleunigung profitieren sollen, wird in einem nachgeordneten Erlass festgelegt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, wird von der Kommission festgelegt.
Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
128	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen		Anzahl der subventionierten Interventionen	0	134 050	Q2	2024	Mindestens 134050 Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (Solarkessel, Wärmeanschlüsse, Isolierung, Wärmepumpen und ab 2023 Elektrokochanlagen) werden gefördert. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.
129	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen		Anzahl der subventionierten Interventionen	134 050	231 985	Q2	2025	Mindestens 97935 zusätzliche Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (Solarkessel, thermische Verbindungen, Isolierung, Wärmepumpen und ab 2023 Elektrokochanlagen) werden gefördert. Ziel der

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.
130	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen		Anzahl der subventionierten Interventionen	456 985	580 600	Q2	2026	Mindestens 123615 zusätzliche Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (Solarkessel, thermische Verbindungen, Isolierung, Wärmepumpen und ab 2023 Elektrokochanlagen) werden gefördert. Ziel der Interventionen ist es, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.
131	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten einer Entscheidung der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex	Bestimmung in der Entscheidung der Behörde für Verbraucher und Märkte über dessen Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten einer Entscheidung der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex. Mit dem Beschluss werden den Netzbetreibern zusätzliche Instrumente für eine flexible Netznutzung bei Überlastung des Netzes zur Verfügung gestellt. Außerdem sollen Anreize für die Senkung der Nachfrage und für die

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										Neuzuweisung von Netzkapazität an die Netznutzer geschaffen werden.
132	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen in die Stromnetze	Bestimmung des Ministerialdekrets über dessen Inkrafttreten				Q2	2023	Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in die Stromnetze. Mit dem Rahmen wird sichergestellt, dass Investitionen, die Teil der nationalen und Provinz-Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (Miek) sind, Vorrang erhalten.
133	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Ziel	Abschluss von 12 „Provinz-Mehrjahresprogrammen für Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“		Anzahl der abgeschlossenen Programme	0	12	Q2	2025	Insgesamt sind 12 „Provinz-Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (pMIEK) 2.0“ (ein pro Bundesland) abzuschließen. Bei diesen Programmen wird Energieinfrastrukturprojekten von Netzbetreibern im Zusammenhang mit dem Ausbau des Stromnetzes

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										auf Provinzebene Vorrang eingeräumt.
134	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt- und Planungsgesetzes	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Umwelt- und Planungsgesetzes über dessen Inkrafttreten				Q4	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt- und Planungsgesetzes. Mit dem Änderungsrechtsakt werden die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien wie folgt geändert: a) Alle Verwaltungsverfahren werden vor dem Staatsrat geführt; b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Staatsrats sind innerhalb von sechs Monaten einzulegen; c) Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Staatsrats sind von der Partei zu begründen, die den Rechtsbehelf innerhalb der Frist einlegt, innerhalb deren

Anzahl	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeit		Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
										ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Der Umfang der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die von dieser Beschleunigung profitieren sollen, wird in einem nachgeordneten Erlass festgelegt.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande belaufen sich auf 5 443 293 000 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 735 000 000 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO2-Abgabe
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO2-Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der CO2-Abgabe der Industrie
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Fluggaststeuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen
35	C2.1 I1-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Einrichtung Quantendelta NL
46	C2.2 I1-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Kijfhoek-belische Grenze abgeschlossen
58	C2.3 R1-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Regierung
59	C2.3 R1-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Wertes der unbesetzten Bestände	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Verhältnisses des unbesetzten Besitzes
69	C3.1 R3-1 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
73	C3.1 R4-1 Erhöhung der Einkommensabhängigkeit der Miete	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der maximalen jährlichen Mieterhöhung für Mieter mit mittlerem bis hohem Einkommen, die in Sozialwohnungen leben
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung von Bauprozessen und -verfahren für Wohngebäude	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zu Engpässen bei Planungsprozessen veröffentlicht, in dem mögliche Lösungen ermittelt werden
81	C3.2 I1-1 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung des Sanierungsförderprogramms
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbständige
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit
93	C4.1 I1-1 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen
94	C4.1 I1-2 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Einzelpersonen
105	C4.2 I3-1 Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr	Meilenstein	Start einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr
106	C4.2 I3-2 Unterstützung von Schülern im letzten Sekundarschuljahr	Ziel	Unterstützung von Schulvorständen bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Schüler im letzten Sekundarschuljahr
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und Hybridunterricht zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten	Ziel	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte
113	C5.1 I3-1 COVID-19 SETZEN	Ziel	Zahl der gewährten Zuschüsse

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
114	C5.1 I4-1 Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)	Meilenstein	Unterstützungssystem für einsatzfähige Forscher – Service Desks
119	C6.1 R2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
120	C6.1 R3-1 Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen auf Negativzinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse
121	C6.1 R4-1 Begrenzung von Steuerabzügen aufgrund von Liquidations- und Betriebsverlusten	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Beschränkung der Steuerbefreiung aufgrund von Liquidations- und Betriebsverlusten
122	C6.1 R5-1 Begrenzung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs
125	C7-1 Audit und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Repository System for Audit and Control (Repository System for Audit and Control): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
126	C7-2 Audit und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Änderung des Statuts der Prüfstelle („Auditdienst rijk“)
127	C7-3 Audit und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Änderung des Organisationsbeschlusses („Organisatiebesluit“) zur Festlegung des Mandats der Programmdirektion für den Aufbau- und Resilienzplan
131	C8-R1 Energiamarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten einer Entscheidung der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
		Teilbetrag	EUR 1 332 776 071

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
1	C1.1 R1-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiesteuertarife
21	C1.1 I2-1 Grüne Leistung von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Steigerung des Kompetenzangebots im Bereich grünen Wasserstoffs
34	C1.2 I2-1 Beihilferegulierung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Ziel	Zahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte
47	C2.2 I1-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie im Norden der Niederlande abgeschlossen
55	C2.2 I3-1 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitales Portal für die formale Kommunikation in Strafverfahren einsatzbereit
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Strafjustizkette	Meilenstein	Digitale Bearbeitung häufiger Kriminalitätsfälle operativ
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Abschaffung der Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten
70	C3.1 R3-2 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Errichtung von 900000 neuen Wohnungen
71	C3.1 R3-3 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Einführung eines Überwachungssystems für die Umsetzung der Vereinbarungen mit den Gemeinden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
72	C3.1 R3-4 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnraumangebots	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die zusätzlichen Maßnahmen des Staates zur Durchsetzung von Vereinbarungen über den Bau neuer Wohnungen
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung von Bauprozessen und -verfahren für Wohngebäude	Meilenstein	Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnungsbauprojekte
95	C4.1 I1-3 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Maßgeschneiderte sektorale Wege zur Unterstützung des Übergangs in die Beschäftigung
97a	C4.1 I3-1 Mittel für Weiterbildung und Umschulung für Arbeitslose	Meilenstein	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes
104	C4.2 I2-1 Unterstützung von Neuankömmlingen zur Verhinderung von Lernverlusten	Ziel	Unterstützung von Primar- und Sekundarschulen bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Neuankömmlinge
111	C5.1 I2-1 Ausweitung der Intensivpflege	Ziel	Zahl der Krankenhäuser, die die Anpassung der Einrichtungen für bestehende feste Betten und flexible Betten abgeschlossen haben
112	C5.1 I2-2 Ausweitung der Intensivpflege	Ziel	Schulung des Krankenhauspersonals
115	C5.1 I4-2 Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (um sicherzustellen, dass Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)
116	C5.1 I4-3 Forschungsinfrastruktur im Gesundheitswesen (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal
117	C6.1 R1-1 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer
132	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen in die Stromnetze
		Teilbetrag	EUR 1 185 101 166

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
2	C1.1 R1-2 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Strukturelemente der Energiesteuern
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (BPM) für gewerbliche Lieferwagen
9	C1.1 R5-1 Energiegesetz	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes
17	C1.1 I1-8 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Governance-Vereinbarungen für Flächeninvestitionspläne
37	C2.1 I2-1 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Gewährung von Stipendien
43	C2.1 I4-1 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Entwicklung der Basisdateninfrastruktur
48	C2.2 I1-3 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Ziel	Anzahl der GSM-Eisenbahnmasten, die für ERTMS betriebsbereit sind
49	C2.2 I1-4 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	An ERTMS angepasste Logistiksysteme
50	C2.2 I1-5 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Betrieb des zentralen Sicherheitssystems
51	C2.2 I2-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte
61	C2.3 I1-1 Bahnbrechende IT (GrIT)	Meilenstein	Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit umgesetzt
62	C2.3 I1-2 Bahnbrechende IT (GrIT)	Ziel	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das über ein sicheres Netz aus der Ferne arbeitet
77	C3.1 I1-2 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 1)
85	C4.1 R2-1 Invaliditätsversicherung für Selbstständige	Meilenstein	Veröffentlichung des Gesetzes zur Einführung einer obligatorischen Invaliditätsversicherung für Selbstständige im Amtsblatt

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zum neuen Rentensystem
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der Definition des Arbeitsverhältnisses im Amtsblatt
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Moratoriums für die Durchsetzung des Gesetzes zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen
96	C4.1 I1-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“
101	C4.2 I1-1 National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)	Ziel	Ausgewählte Projekte zur Förderung innovativer digitaler Bildungslösungen
108a	C5.1 I1-1 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Finanzrahmen für die Ausbildung im Gesundheitswesen
110	C5.1 I1-3 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	National Health Care Reserve Pool (Nationaler Reservepool für Gesundheitsversorgung) geschaffen
123	C6.2 R6-1 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Ziel	Erhöhung der Zahl der Vollzeitäquivalente der zentralen Meldestelle
124	C6.2 R6-2 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Obergrenze für Barzahlungen
128	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen
		Teilbetrag	EUR 1 421 267 213

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines Gesetzes zur Änderung der bestehenden Kraftfahrzeugsteuer auf Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge im Amtsblatt
11	C1.1 I1-2 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Veröffentlichung der Ausschreibung(en) für den Erwerb von Schleppschiffen für Notfälle
13	C1.1 I1-4 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Entwicklung und Umsetzung der Verbesserung der Natur und des Artenschutzes
14	C1.1 I1-5 Offshore-Windenergie	Ziel	Stärkung und Schutz des Ökosystems der Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in Natura-2000-Gebieten und Schutzgebieten gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen
19	C1.1 I1-10 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Ökologisches Impulspaket Wattenmeer
20	C1.1 I1-11 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Ausgleich und Eindämmung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen
22	C1.1 I2-2 Grüne Leistung von Wasserstoff	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Demonstrationsanlagen für innovative grüne Wasserstofftechnologie
23	C1.1 I2-3 Grüne Leistung von Wasserstoff	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff
24	C1.1 I3-1 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Kilowattstunden (kWh) Strom aus betriebsbereiten modularen Energiebehältern
25	C1.1 I3-2 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Anzahl der betriebsbereiten Ladestellen
26	C1.1 I3-3 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Gesamttonnage der Schiffe, die auf Emissionsfreiheit umgestellt wurden
27	C1.1 I4-1 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Detaillierte Konstruktion von Wasserstoffverbrennungsturbofan

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
28	C1.1 I4-2 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Detaillierte Konstruktion des elektrischen Antriebs mit Wasserstoff-Brennstoffzellen
29	C1.1 I4-3 Luftverkehr im Wandel	Meilenstein	Denkfabrik „Fliegende Vision“ betriebsbereit
38	C2.1 I2-2 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	ELSA KI-Forschungslabors in Betrieb
39	C2.1 I2-3 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Vergebene FuE-Projekte
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Einheitliche Plattform für den Zugang zu digitalem Lernmaterial, das erstellt wurde, sowie operative und digitale Identitätslösungen für Schülerinnen und Schüler
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Ziel	Lehr- und Lernzentren in Betrieb
44	C2.1 I4-2 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Verbesserung der digitalen Bereitschaft im Logistiksektor
52	C2.2 I2-2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Vorrangige sicherheitsbezogene Dienstleistungen
56	C2.2 I3-2 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten zusätzlichen intelligenten straßenseitigen Stationen
57	C2.2 I3-3 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Endgültige Zahl der installierten intelligenten straßenseitigen Stationen
63	C2.3 I1-3 Bahnbrechende IT (GrIT)	Meilenstein	Verbesserung der Netze und Abschluss des Übergangs zu einer neuen IT-Infrastruktur
78	C3.1 I1-3 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 2)
82	C3.2 I1-2 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien im öffentlichen Sektor	Ziel	Summe der jährlichen Verringerung der CO2-Emissionen (in Kton) durch alle genehmigten Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden
86	C4.1 R2-2 Invaliditätsversicherung für Selbstständige	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung der obligatorischen Invaliditätsversicherung
89	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			Umsetzungspläne der Pensionsfonds
102	C4.2 I1-2 National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Förderung innovativer digitaler Bildungslösungen
103	C4.2 I1-3 National Education Lab AI (Nationales Bildungslabor AI)	Ziel	Lieferung von zwei Produkten mit Technologie-Reifegrad 6
109a	C5.1 I1-2 Befristete zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Zahl der Personen, die am Berufsbildungsprogramm und am Arbeitsplatz teilnehmen
118	C6.1 R1-2 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Schreiben zur Überwachung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik an das Parlament
129	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen
133	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Ziel	Abschluss von 12 „Provinz-Mehrjahresprogrammen für Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“
134	C8-R1 Energiemarktreformpaket	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt- und Planungsgesetzes
		Teilbetrag	EUR 751 139 298

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zum Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung der Bemessungsgrundlage für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge
10	C1.1 I1-1 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Unterzeichnung des Vertrags/der Verträge über den Erwerb neuer Ladepunkte auf See und im Kai

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
12	C1.1 I1-3 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Gewährleistung der Seeverkehrssicherheit – Unterzeichnung des Vertrags/der unterzeichneten Verträge über den Erwerb von Schleppschiffen für Notfälle
15	C1.1 I1-6 Offshore-Windenergie	Ziel	Stärkung und Schutz des Nordseeökosystems – Offshore-Windenergie-Ökologisches Programm (WOZEP)
16	C1.1 I1-7 Offshore-Windenergie	Ziel	Stärkung und Schutz des Ökosystems der Nordsee – Digitalisierung der Nordsee – Überwachungsanlagen
18	C1.1 I1-9 Offshore-Windenergie	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeplätzen – Verwaltungsvereinbarungen für Flächeninvestitionspläne
30	C1.2 I1-1 Naturschutzprogramm	Ziel	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in und um Natura-2000-Gebiete
31	C1.2 I1-2 Naturschutzprogramm	Ziel	Beschleunigte Wiederherstellung der Natur durch Landbewirtschaftungsorganisationen
32	C1.2 I1-3 Naturschutzprogramm	Ziel	Verbesserung der Qualität von Flüssen und straßenseitige Bewirtschaftung
33	C1.2 I1-4 Naturschutzprogramm	Ziel	Maßnahmen, die zur Überwachung und zum Aufbau einer Wissensbasis für das Naturschutzprogramm beitragen
36	C2.1 I1-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL
40	C2.1 I2-4 KI Ned und angewandte KI-Lerngemeinschaften	Ziel	Umsetzung von KI-Lerngemeinschaften
45	C2.1 I4-3 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Lebendlabors abgeschlossen
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Digitale Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM)
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Datensätze, die über den nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten verfügbar sind
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Open Government Act)	Ziel	Auf der Plattform „Open Government Information“ verfügbare Dokumente
64	C2.3 I1-4 Bahnbrechende IT (GrIT)	Ziel	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Name
			Zugang zu zusätzlichen sicheren Fernarbeitseinrichtungen
79	C3.1 I1-4 Erschließung neuer Bauvorhaben	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 3)
80	C3.1 I1-5 Erschließung neuer Bauvorhaben	Meilenstein	Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
83	C3.2 I2-1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (ISDE)	Ziel	Förderung nachhaltiger Energie- und Energiesparmaßnahmen.
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Ziel	Genehmigte Beschlüsse über die Übertragung von Rentenvermögen von Versicherungsnehmern auf das neue Rentensystem
98a	C4.1 I3-2 Mittel für Weiterbildung und Umschulung für Arbeitslose	Ziel	Finanzierung von Weiterbildungs- und Umschulungsprogrammen für Arbeitslose
130	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Subventionierte Maßnahmen für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen
		Teilbetrag	EUR 751 139 298

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung („systeemverantwoordelijk“) für die Überwachung und Durchführung des Plans und den Schutz der finanziellen Interessen der Union.
- Die politischen Direktionen in den zuständigen Ministerien, Agenturen und Konsortien sorgen für die Berichterstattung und Durchführung der Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans, während die Direktionen für Finanzwirtschaft der zuständigen Ministerien (FEZ) die politischen Direktionen und insbesondere die Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte überwachen.
- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium erstellt allgemeine Leitlinien, in denen festgelegt wird, wie Etappenziele und Zielwerte zu melden sind, und fügt zusätzliche Nachweise bei. Diese Leitlinien werden in die Haushaltsordnung der Regierung aufgenommen, die jedes Jahr aktualisiert wird. . Die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans wird in den internen Planungs- und Kontrollzyklus der verschiedenen an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien integriert und in ihre Jahresberichte aufgenommen. Über Zwischenerklärungen (d. h. Verwaltungserklärungen auf Ebene der Durchführungsstellen) bestätigen die Durchführungsstellen den Schutz der finanziellen Interessen der Union und bestätigen die Gültigkeit der gemeldeten Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten. Diese Zwischenerklärungen werden von den Direktionen für Finanzwirtschaft (FEZ-Direktionen) der an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien überprüft und unterzeichnet.
- Die Prüfbehörde „Auditdienst Rijk“, eine unabhängige Dienststelle innerhalb des Finanzministeriums, führt regelmäßige Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme einschließlich vertiefter Prüfungen durch. Sie erstellt ferner eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die in die Zahlungsanträge aufzunehmen ist. Bei den Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird bewertet, ob die Überwachungs- und Durchführungsbestimmungen vollständige und zuverlässige Daten zu den im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Indikatoren liefern und ob das Durchführungssystem sicherstellt, dass die Mittel im Einklang mit den Vorschriften verwaltet werden und in der Lage ist, Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, treffen die Niederlande folgende Vorkehrungen:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium fungiert als Koordinierungsstelle. Sie trägt auch die Verantwortung für die Einreichung der Zahlungsanträge und die Erstellung der Verwaltungserklärungen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Überwachung des Plans werden in einem zentralen Speichersystem gespeichert, das für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans entwickelt wird. Die Durchführungsstellen erheben und speichern alle Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241. Die Informationen werden in den IT-Systemen der verschiedenen Ministerien gespeichert und an die Koordinierungsstelle

weitergegeben. Das zu entwickelnde zentrale Speichersystem enthält die Informationen im Zusammenhang mit Etappenzielen und Zielwerten und erfasst, speichert und gewährleistet den Zugang zu den Daten im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241.

- Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellen die Niederlande nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Die Niederlande stellen sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.